

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2008	Ausgegeben zu Hannover am 22. Dezember 2008	Nr. 9
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 16	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	217
KN Nr. 17	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	217
KN Nr. 18	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) .....	220
KN Nr. 19	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften- KonfDWV) .....	220
KN Nr. 20	Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung .....	221
KN Nr. 21	Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen .....	221

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 68	Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 .....	222
Nr. 69	Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 .....	227

#### **II. Verfügungen**

Nr. 70	Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste .....	232
Nr. 71	Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	236
Nr. 72	Ordnung für den Katastrophenschutz in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	241
Nr. 73	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DBKonfHOK) .....	243
Nr. 74	Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung- SchulWO) .....	243
Nr. 75	Besetzung der Disziplinarkammer; Verlängerung der Amtszeit .....	247
Nr. 76	Änderung der Landeskirchlichen Dienstwohnungs-Durchführungsbestimmungen –LKDB-KonfDWV- t .....	247

Nr. 77	Vakanzabschlag nach § 28 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz- FAG).....	247
Nr. 78	Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz- FAG).....	248
Nr. 79	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau).....	248
Nr. 80	Pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Emden und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Loquard in Krummhörn (Kirchenkreis Emden).....	248
Nr. 81	Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg und der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg (Kirchenkreis Herzberg) .....	249
Nr. 82	Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schulenberg (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld).....	249
Nr. 83	Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Matthias und Messias Hannover-Buchholz (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover).....	250
Nr. 84	Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Bethlehem und Gerhard Uhlhorn Hannover-Linden (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover).....	251
Nr. 85	Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Lukas, Luther, Margareten und Melanchthon Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) .....	251
Nr. 86	Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Athanasius, Nazareth und Paulus Hannover-Südstadt (Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover).....	252
Nr. 87	Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Gerzen und Hohenbüchen (Kirchenkreis Alfeld).....	253
Nr. 88	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Friedhofsverband Geestemünde-Wulsdorf- Schiffdorf“ .....	254
Nr. 89	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg“ .....	258
Nr. 90	Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gleidingen (Kirchenkreis Hildesheim Sarstedt) .....	263
Nr. 91	Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Büren und Mariensee sowie Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf).....	263
Nr. 92	Änderung der Ordnung für die Evangelische Jugend .....	264

### III. Mitteilungen

Nr. 93	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	265
Nr. 94	Abhandenkommen von drei Siegelstempeln .....	266

### IV. Stellenausschreibungen .....

267

### V. Personalnachrichten.....

272

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 16 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. November 2008

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 -vom 16. August 2006–Kirchl. Amtsbl. S. 118-, vom 7. November 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 163 - , vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 - , vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 - und vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 - hat sich wie folgt geändert:

#### Vertreter der Dienstherrn- und Anstellungsträger aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Hans-Ulrich Anke, Hannover, ist durch Wechsel in das Kirchenamt der EKD mit Wirkung vom 1. August 2008 als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Der Rat beruft

**Herrn Oberlandeskirchenrat Adalbert Schmidt, Hannover**, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**-Geschäftsstelle-**

Behrens

### KN Nr. 17 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. November 2008

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. September 2008 über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
-Geschäftsstelle-**

Behrens

#### A. Änderung der Dienstvertragsordnung (a. F.)

#### 62. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 22. September 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 60. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

In § 3 Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 30 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

## **B. Änderung der Dienstvertragsordnung (n. F.)**

### **63. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 22. September 2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. In § 3 Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 30 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.
2. In Anlage 1 wird vor Nummer 2 folgende Nummer 1.1 eingefügt:  
„1.1 Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008“.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

### **C. Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 (ARR-Einmalzahlungen)**

#### **§ 1**

#### **Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008**

**Vom 22. September 2008**

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitar-

beiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Bemessungsgrundlage ist um 2,9 v.H. zu erhöhen.“
2. In Satz 2 werden die Worte: „;er ist um 2,9 v.H. zu erhöhen“ gestrichen.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

### **D. Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen**

**Vom 22. September 2008**

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen**

1. In § 3 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 1 aufgeführt sind und“ eingefügt.

2. In § 7 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 2 aufgeführt sind und“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2011“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.
4. Es werden die folgenden Anlagen angefügt:

**Anlage 1  
(zu § 3 Abs. 1)**

**Anwendung von Tarifverträgen  
(Auszubildende)**

1. Tarifvertrag für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008

**Anlage 2  
(zu § 7 Abs. 1)**

**Anwendung von Tarifverträgen  
(Praktikanten und Auszubildende)**

Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 12. Oktober 2006“.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**E. Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

**Vom 22. September 2008**

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des

Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderung der Arbeitsrechtsregelung**

1. In der Anmerkung Nummer 1 zu § 4 Absatz 1 und in der Fußnote zur Anlage 4 wird jeweils der Betrag „200 Euro“ durch den Betrag „205,80 Euro“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.550 €	1.720 €	1.785 €	1.865 €	1.920 €	1.965 €

- b) In Absatz 2 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.225 €	3.400 €	3.705 €	4.015 €	4.490 €

- c) In Absatz 3 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.400 €	4.890 €	5.355 €	5.660 €	5.735 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 2008

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche  
Kommission**

Friedrichs

Vorsitzender

**KN Nr. 18 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)**

Vom 1. Dezember 2008

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

**§ 1  
Änderung der Wegstreckenentschädigungs-  
verordnung**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 60), wird wie folgt geändert:

**§ 1 Absatz 1:**

a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

“Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als  
350 cm<sup>3</sup> bis 600 cm<sup>3</sup> 21 Cent je km“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

“Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als  
600 cm<sup>3</sup> 30 Cent je km“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

**KN Nr. 19 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)**

Vom 1. Dezember 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetz – PFBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 11. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 10 das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternteilzeit“ ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnissen“ das Komma und die Angabe

- „höchstens jedoch 41,00 Euro“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „um insgesamt monatlich 5,00 Euro für jeden weiteren Raum“ gestrichen.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

**KN Nr. 20 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung**

Vom 1. Dezember 2008

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

## § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev. -) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft der Rates der Konföderation vom 6. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „ein Mindestbetrag und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

**KN Nr. 21 Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Hannover, den 10. Dezember 2008

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 10. Juni 2008 ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 ist die Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ zu ersetzen.
2. In § 6 Abs. 4 sind die Worte „mit den Maßgaben des § 14“ durch die Angabe „mit den Maßgaben des § 18“ zu ersetzen.
3. In § 9 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 2. Halbsatz ist die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ zu ersetzen.
4. Die Anlage 4 ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Die Zeile mit der Angabe „EG 10“ in der ersten Spalte der Tabelle ist doppelt aufgeführt. Eine dieser Zeilen ist deshalb zu streichen.
  - b) Folgende Tabellenwerte sind zu ersetzen:

Entgeltgruppe KR (Spalte 2)	Stufe	Tabellenwert	
		zu ersetzen	durch
11 b	5	„3.740“	„3.745“
11 a	5	„3.740“	„3.745“
7 a	5	„2.500“	„2.505“
4 a	3	„1.955“	„1.960“

**Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 68 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Hannover, den 28. November 2008

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2009 und 2010, die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 getrennt nach Einzelplänen sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu Lasten der Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Die 24. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 28. November 2008 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

#### Das Landeskirchenamt

Guntau

#### Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

##### § 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2009 in Einnahme und Ausgabe auf je 575.930.000 € und für das Haushaltsjahr 2010 in Einnahme und Ausgabe auf je 517.670.000 € festgestellt.

##### § 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan, Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehreinnahmen sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 26 Absatz 1 der Ausführungsverordnung

des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen [KonfHO]) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 € zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

##### § 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000 € bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Hhst. 9811.8600) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe e der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich, wenn nicht im Haushaltsplan durch ein x-Zeichen bei der jeweiligen Haushaltsstelle vermerkt ist, dass es in diesem Fall nur einer Anzeige beim Haushaltsabschluss bedarf.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

##### § 4

Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

##### § 5

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Be-

darfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

### § 6 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000 € zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe d der Kirchenverfassung.

### § 7 Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 12.805.000 € für das Haushaltsjahr 2011 und mit einer Gesamtsumme von 8.055.000 € für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

### § 8 Haushaltsvermerke

Einzelne Haushaltsstellen weisen verschiedene Haushaltsvermerke aus, die jeweils durch spezielle Zeichen gekennzeichnet sind.

- (1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit  
Haushaltsstellen, die gegenseitig deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem - Zeichen gekennzeichnet.  
Bei Ersparnissen einer oder mehrerer Haushaltsstellen des Deckungskreises dürfen entsprechend Mehrausgaben bei einer oder mehreren anderen Haushaltsstellen des Deckungskreises geleistet werden.  
Verzeichnis der Haushaltsstellen siehe Anlage 3 zum Haushaltsplan.
- (2) Einseitige Deckungsfähigkeit  
Haushaltsstellen, die einseitig deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem - Zeichen gekennzeichnet.  
Bei Haushaltsstellen dieses Deckungskreises dürfen Ersparnisse bestimmter Haushaltsstellen zugunsten von Mehrausgaben bestimmter anderer Haushaltsstellen des Deckungskreises herangezogen werden.

Verzeichnis der Haushaltsstellen siehe Anlage 4 zum Haushaltsplan.

- (3) Unechte Deckungsfähigkeit  
Haushaltsstellen, die unecht deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem + -Zeichen gekennzeichnet.  
Soweit die Einnahmen entsprechend gekennzeichnete Haushaltsstellen den Haushaltsansatz überschreiten, dürfen bei den zum Deckungskreis gehörenden Ausgabehaushaltsstellen entsprechende Mehrausgaben geleistet werden.  
Verzeichnis der Haushaltsstellen siehe Anlage 5 zum Haushaltsplan.
- (4) Übertragbarkeit  
Haushaltsstellen, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit einem \* -Zeichen gekennzeichnet.  
Soweit bei entsprechend gekennzeichneten Haushaltsstellen beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.
- (5) Verbindliche Erläuterung  
Haushaltsstellen, deren Erläuterungen oder Teile der Erläuterungen verbindlich sind, sind im Haushaltsplan mit einem ⌘ -Zeichen versehen.  
Hinweis: X -Zeichen siehe § 3 Absatz 2.

### § 9 Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. Zur Bauinstandhaltungsrücklage:  
Nicht verwendete Mittel bei den Haushaltsstellen mit der Gruppierungs-Nr. 5120 sowie verfügbare Mittel der Hhst. 8100.3410 sind der Bauinstandhaltungsrücklage zuzuführen.  
Einnahmen aus der Entnahme aus der Bauinstandhaltungsrücklage bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei der Einnahme-Haushaltsstelle 9740.3110 und bei den betreffenden Ausgabepositionen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Haushaltsstellen für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.
2. Zur Bürgschaftssicherungsrücklage:  
Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbe-

stand 20 v.H. der in § 6 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

3. Zur Personalkostenrücklage:

Im Haushaltsplan bereitgestellte Personalkosten, die am Jahresende nicht verausgabt wurden, sollen mit Ausnahme der Ersparnisse des Pfarrdienstes der Personalkostenrücklage zugeführt werden. Eine Zuführung entfällt, solange zum Ausgleich der Haushaltsrechnung Rücklagemittel in Anspruch genommen werden müssen, es sei denn, dass es sich um zweckbestimmte Rücklagen handelt. Die Zuführung bedarf gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe d der Kirchenverfassung der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

4. Zur Pfarrbesoldungsrücklage:

Diese Rücklage wird aus Haushaltsresten gebildet, die jeweils beim Jahresabschluss bei den Haushaltsstellen 0510.4211 und 0510.4212 entstehen können. Aus dieser Rücklage kann das Landeskirchenamt bei Überschreitung des Ansatzes infolge höherer linearer oder struktureller Besoldungserhöhungen, als im Haushaltsplan veranschlagt sind, Mittel entnehmen. Eine Entnahme von Mitteln in anderen Fällen bedarf der Etatisierung im Haushaltsplan. Eine Zuführung an die Pfarrbesoldungsrücklage soll erst erfolgen, wenn zum Ausgleich der Haushaltsrechnung keine Mittel aus Rücklagen entnommen werden müssen.

5. Zur Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage:

Die Betriebsmittel- und die Ausgleichsrücklage werden zu einer Rücklage (Betriebsfonds) zusammengefasst. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mittel für die Betriebsmittelrücklage im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

§ 10  
Budgetierung

(1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachkosten unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.

(2) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann für den Abschluss von Kontrakten zu den Gesamtzielen der budgetierten Einrichtungen haushaltsbezogene Eckwerte (Ressourcenziele und Richtungsziele) vorgeben. Im Rahmen dieser Vorgaben schließen die Kuratorien bzw. Konvente mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen

Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie die Bauunterhaltungsmittel regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet bei Teilzeitbeschäftigten, für Projekte und bei Altersteilzeitvereinbarungen errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

(4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11  
Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Haushaltsstellen oder den gesamten Ausgabenbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

**Verpflichtungsermächtigung zu Lasten der Haushaltsjahre 2011 und 2012**

<b>Titel</b>	<b>Gesamtverpflichtung zu Lasten der Haushaltsjahre 2009 – 2012</b>	<b>Soll 2009</b>	<b>Soll 2010</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigung 2011</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigung 2012</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Orgelbau und Orgelpflege, Zuweisungen an Kirchengemeinden (Hhst. 0270.7410)	2.513.000	1.021.000	992.000	250.000	250.000
Öffentlichkeitsarbeit, Kosten der Pflege und Unterhaltung Pilgerweg Loccum-Volkenroda (Hhst. 4420.5290)	142.000	41.000	41.000	30.000	30.000
Zuweisungen, Zweckgebundene zur Förderung von innovativen Maßnahmen / Bonifizierung (Hhst. 9220.7419)	5.104.000	52.000	52.000	5.000.000	0
Zuweisungen an das Kloster Loccum für Investitionen (Hhst. 9221.7600)	1.500.000	500.000	500.000	250.000	250.000
Zweckgeb. Zuweisungen für die Baupflege an Kirchengemeinden (Hhst. 9230.7410)	650.000	400.000	100.000	75.000	75.000
Zuweisungen für a. o. Instandsetzungen an Kirchen und Kapellen (Hhst. 9230.7414)	41.400.000	14.700.000	14.700.000	6.000.000	6.000.000
Zuweisung für Neubauvorhaben (Hhst. 9230.7611)	2.500.000	500.000	1.000.000	500.000	500.000
Zuweisungen für den Erwerb von Bau- und Hausgrundst. (Hhst. 9230.7612)	1.000.000	300.000	300.000	200.000	200.000
Zuweisung für die Baupflege für Investitionen in besonderen Fällen an Kirchenkreise (Hhst. 9230.7621)	3.600.000	1.100.000	1.250.000	500.000	750.000
	<b>58.409.000</b>	<b>18.614.000</b>	<b>18.935.000</b>	<b>12.805.000</b>	<b>8.055.000</b>

**Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben Haushaltsjahr 2009**

<b>Epl</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einnahme</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Überschuss/ Bedarf (-)</b>
		€	€	€
0	Allgemeine Dienste	36.580.500	231.009.700	-194.429.200
1	Besondere Dienste	0	12.363.200	-12.363.200
2	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	36.764.400	-36.764.400
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	480.000	15.279.600	-14.799.600
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	1.202.100	-1.202.100
5	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	3.000	8.646.700	-8.643.700
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	4.352.800	28.490.400	-24.137.600
8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	32.566.100	11.322.400	21.243.700
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	501.947.600	230.851.500	271.096.100
Gesamtsumme		575.930.000	575.930.000	0

**Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben Haushaltsjahr 2010**

<b>Epl</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einnahme</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Überschuss/ Bedarf (-)</b>
		€	€	€
0	Allgemeine Dienste	35.400.100	160.037.900	-124.637.800
1	Besondere Dienste	0	11.980.500	-11.980.500
2	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	35.256.300	-35.256.300
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	456.000	14.868.100	-14.412.100
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	1.133.400	-1.133.400
5	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	3.000	8.290.100	-8.287.100
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	4.439.300	28.536.800	-24.097.500
8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	33.570.100	11.724.000	21.846.100
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	443.801.500	245.842.900	197.958.600
Gesamtsumme		517.670.000	517.670.000	0

**Nr. 69 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2009 und 2010.**

Hannover, den . Dezember 2008

Nachstehend machen wir die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen,
- b) in Bremerhaven,
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg und
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 bekannt.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

**a) Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

**I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2009 und 2010 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder-einheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696

7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1200
9	150 000 – 174 999	1560
10	175 000 – 199 999	1860
11	200 000 – 249 999	2220
12	250 000 – 299 999	2940
13	300 000 und mehr	3600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

### III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet

werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

### Präsident der Landessynode

Schneider

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

### b) Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

#### I.

Die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2009 und 2010 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447 – 2146 – 11 - 4, BStBl. I 2006 S. 716 f.) und

vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447 – 2146 II – 11 – 4, BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

## II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1200
9	150 000 – 174 999	1560
10	175 000 – 199 999	1860
11	200 000 – 249 999	2220
12	250 000 – 299 999	2940
13	300 000 und mehr	3600

Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsge-

meinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung des von dem Ehegatten entrichteten Kirchenbeitrags.

## III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

### Präsident der Landessynode

Schneider

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

#### c) Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2009 und 2010 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 des Kirchensteuergesetzes verwalten. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In konfessionsverschiedenen Ehen und in glaubensverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengesetzes der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 30. November 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 1996 S. 257 und 262), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses vom 29. September 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 2007 S. 290) festgesetzt und erhoben.

3. Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

## Präsident der Landessynode

Schneider

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

### **d) Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

#### **I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2009 und 2010 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

## II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1200
9	150 000 – 174 999	1560
10	175 000 – 199 999	1860
11	200 000 – 249 999	2220
12	250 000 – 299 999	2940
13	300 000 und mehr	3600

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

**Präsident der Landessynode**

Schneider

## II. Verfügungen

### Nr. 70 Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste

Hannover, den 24. November 2008

Die Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste vom 26. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) in der Fassung der Änderung vom 13. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch folgende Ordnung ersetzt:

#### Abschnitt I Grundlagen

§ 1 Grundlagen

#### Abschnitt II Dienste

§ 2 Fachbereiche

§ 3 Dienste in den Regionen

§ 4 Begleitende Gremien

§ 5 Verwaltungsstelle

#### Abschnitt III Leitung

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsausschusses

§ 7 Sitzungen des Leitungsausschusses

§ 8 Direktor oder Direktorin

§ 9 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

§ 10 Rechtsgeschäfte und Vollmachten

§ 11 Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

#### Abschnitt IV Kuratorium, Personalausschüsse

§ 12 Zusammensetzung des Kuratoriums

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

§ 14 Sitzungen des Kuratoriums

§ 15 Personalausschüsse

#### Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

#### Abschnitt I Grundlagen

§ 1

Grundlagen

- (1) Das Haus kirchlicher Dienste ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. In ihm wirken Fachbereiche zusammen, die der gemeindlichen, der gemeindeübergreifenden und der gesamtkirchlichen Arbeit der Landeskirche dienen.
- (2) Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen wird vom Landeskirchenamt beschlossen. Das Landeskirchenamt kann dem Haus kirchlicher Dienste Projekte und Zuständigkeiten zuordnen sowie Verwaltungsaufgaben

für andere Einrichtungen der Landeskirche übertragen. Die Finanzierung des Sach- und Personalkostenbedarfs ist sicherzustellen.

- (3) Dem Haus kirchlicher Dienste sind Einrichtungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zugeordnet. Für die Leistung von Verwaltungshilfe ist die Finanzierung des Sach- und Personalkostenbedarfs sicherzustellen.

#### Abschnitt II Dienste

§ 2

Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche nehmen gemeindliche, gemeindeübergreifende und gesamtkirchliche Aufgaben in der Landeskirche wahr. Die Einzelheiten werden in Kontrakten geregelt.
- (2) Für jeden Fachbereich wird vom Kuratorium ein Leiter oder eine Leiterin und ein stellvertretender Leiter oder eine stellvertretende Leiterin berufen.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin leitet den Fachbereich und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Koordination der Zusammenarbeit im Fachbereich sowie Bearbeitung von Grundsatz- und Entwicklungsfragen,
  2. Entwurf der Fachbereichskontrakte und Erstellung von Jahresberichten,
  3. Evaluation der Angebote des Fachbereichs,
  4. Bewirtschaftung der Budgets für die Angebote des Fachbereichs,
  5. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Fachbereichs sowie Durchführung der Jahresgespräche,
  6. Leitung von Dienstbesprechungen,
  7. Mitgliedschaft im Leitungsausschuss und Weitergabe von Informationen aus dem oder an den Leitungsausschuss.

§ 3

Dienste in den Regionen

Das Haus kirchlicher Dienste ist in der Fläche der Landeskirche mit seinen Angeboten und Dienstleistungen präsent durch:

1. Begleitung von Regional- und Sprengelkonferenzen,
2. Begleitung von ehrenamtlichen und beruflichen Beauftragten sowie von projektbezogenen Netzwerken,
3. Einladung zu Fachtagungen und Vorbereitung

von und Mitwirkung an landeskirchlichen Veranstaltungen,

4. dezentral orientierte Arbeitsformen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in der Beratung und Begleitung, Vorträge und Referate, Gottesdienste, Events und Großveranstaltungen, Durchführung von Projekten sowie Herausgabe von Arbeitshilfen,
5. Referenten und Referentinnen mit Dienstsitz außerhalb Hannovers.

#### § 4

##### Begleitende Gremien

- (1) Nach Bedarf werden begleitende Gremien gebildet:
  1. Zielgruppenforen,
  2. Runde Tische,
  3. Experten- und Expertinnenforen.
- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Zielgruppenforen werden durch den Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin im Einvernehmen mit dem Direktor oder der Direktorin zu Tagesveranstaltungen oder regelmäßigen Sitzungen eingeladen.
- (3) Die Vertreter und Vertreterinnen an Runden Tischen werden durch den Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin im Einvernehmen mit dem Direktor oder der Direktorin eingeladen. Die Zusammensetzung eines Runden Tisches ist vom Kuratorium zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder der Experten- und Expertinnenforen werden durch das Kuratorium auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs und dem Direktor oder der Direktorin für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (5) In den Gremien sind insbesondere für Ehrenamtliche verbindliche Zeiträume und Strukturen für eine verlässliche Mitarbeit sicherzustellen.

#### § 5

##### Verwaltungsstelle

- (1) Die Verwaltungsstelle erbringt Dienstleistungen für die Fachbereiche sowie für Einrichtungen der Landeskirche, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder andere Einrichtungen mit kirchlichen Aufträgen. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsanweisung geregelt.
- (2) Die Verwaltungsstelle übernimmt Aufgaben der Bau- und Hausverwaltung für die Dienstgebäude des Hauses kirchlicher Dienste und die Unterhaltung der technischen Einrichtungen.
- (3) Der Verwaltungsstelle obliegt die Verwaltung von landeskirchlichen Tagungsstätten.
- (4) Die Verwaltungsstelle umfasst auch die tech-

nischen Dienste, die Aufgaben für die Fachbereiche und landeskirchliche, konföderierte sowie sonstige kirchliche Einrichtungen wahrnehmen. Darüber hinaus sind die technischen Dienste auch für das Landeskirchenamt tätig.

- (5) Die Verwaltungsstelle wird von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geleitet. Dieser oder diese ist dem Direktor oder der Direktorin gegenüber verantwortlich.
- (6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterstützt und berät den Direktor oder die Direktorin und hat die Geschäftsführung für das Kuratorium und den Leitungsausschuss wahrzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

### Abschnitt III

#### Leitung

#### § 6

##### Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss stellt Richtlinien für die Arbeit des Hauses kirchlicher Dienste auf und berät Grundsatzfragen, die die Fachbereiche und die Verwaltungsstelle sowie die technischen Dienste betreffen. Der Leitungsausschuss unterstützt den Direktor oder die Direktorin bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme und Verhandlung von Berichten der Direktorin oder des Direktors, der Fachbereiche sowie der Verwaltungsstelle,
  2. Beratung von personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für das Haus kirchlicher Dienste,
  3. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans für das Haus kirchlicher Dienste,
  4. Anhörung vor der Berufung der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  5. Empfehlungen zur Bildung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen,
  6. Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern in landeskirchliche Arbeitskreise,
  7. Durchführung von fachbereichsübergreifenden Konferenzen.
- (2) Dem Leitungsausschuss gehören an:
  1. die Direktorin oder der Direktor des Hauses kirchlicher Dienste mit der Wahrnehmung des Vorsitzes,
  2. die Leiter oder Leiterinnen der Fachbereiche,

3. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
  4. der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit beratender Stimme. Der Leiter oder die Leiterin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Einrichtungen berufen.
- (3) Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 nehmen deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.
- (4) Der Leitungsausschuss kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

### § 7

#### Sitzungen des Leitungsausschusses

- (1) Sitzungen des Leitungsausschusses sollen monatlich stattfinden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Fachbereichs, der Verwaltungsstelle, der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, des Landeskirchenamtes, des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Leitungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen sind die §§ 44 und 45 der Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin gemäß § 8 Absatz 2 führt in Abwesenheit der Direktorin oder des Direktors den Vorsitz.

### § 8

#### Direktor oder Direktorin

- (1) Der Direktor oder die Direktorin muss ordiniert sein. Er oder sie wird vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin nach Anhörung des Kuratoriums und des Leitungsausschusses berufen.
- (2) Ein erster Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und ein zweiter Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin der Direktorin oder des Direktors wird nach Anhörung des Leitungsausschusses vom Kuratorium jeweils für die Dauer von drei Jahren aus den Mitgliedern des Leitungsausschusses nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 berufen.

### § 9

#### Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Der Direktor oder die Direktorin leitet – unbeschadet der obersten Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes – das Haus kirchlicher Dienste, vertritt es nach außen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahrnehmung der Befugnisse des Landeskirchenamtes als dienstvorgesetzte Person aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hauses kirchlicher Dienste,
  2. Ausübung des Hausrechts in den Dienstgebäuden des Hauses kirchlicher Dienste und in den dem Haus kirchlicher Dienste zugewiesenen Gebäuden, soweit vom Landeskirchenamt nichts anderes bestimmt ist,
  3. Vorsitz im Leitungsausschuss,
  4. Behandlung von Grundsatzfragen für die Arbeit des Hauses kirchlicher Dienste,
  5. Förderung der Zusammenarbeit der Fachbereiche, Anregung gemeinsamer Arbeitsvorhaben und besonderer Arbeitsgruppen,
  6. Einberufung von fachbereichsübergreifenden Konferenzen,
  7. Öffentlichkeitsarbeit.Die Fachaufsicht nach Nummer 1 soll auf die zuständigen Leiter und Leiterinnen übertragen werden.
- (2) Das Landeskirchenamt und das Kuratorium können dem Direktor oder der Direktorin weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin kann an den Sitzungen aller Gremien und Arbeitsgruppen teilnehmen.

### § 10

#### Rechtsgeschäfte und Vollmachten

Rechtsgeschäfte des Hauses kirchlicher Dienste verpflichten die Landeskirche, sofern sie von dem Direktor oder der Direktorin im Rahmen einer vom Landeskirchenamt erteilten Vollmacht vorgenommen werden. Der Direktor oder die Direktorin kann Untervollmachten auf andere leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hauses kirchlicher Dienste übertragen.

### § 11

#### Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hauses kirchlicher Dienste werden von dem Direktor oder der Direktorin des Hauses kirchlicher Dienste angestellt. Der Leiter oder die Leiterin des betroffenen Fachbereichs oder der Verwaltungsstelle ist zu beteiligen. Bei der Anstellung von

Referenten oder Referentinnen, deren Stellen nicht gemäß § 15 besetzt werden, ist das Landeskirchenamt zu beteiligen.

- (2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der konföderierten Einrichtungen (§ 1 Abs. 3) im Haus kirchlicher Dienste werden von dem Direktor oder der Direktorin im Rahmen der erteilten Vollmacht auf Vorschlag der Leitung der jeweiligen Einrichtung angestellt.

#### **Abschnitt IV Kuratorium, Personalaussschüsse**

##### § 12 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
1. ein ordinerter Vertreter oder eine ordinierte Vertreterin des Landeskirchenamtes,
  2. ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes,
  3. ein Mitglied des Bischofsrates,
  4. zwei Mitglieder der Landessynode,
  5. bis zu zwei weitere Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Landeskirchenamt benannt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 wird durch den Bischofsrat für die Dauer von vier Jahren entsandt; für das entsandte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden von der Landessynode für die Dauer der Amtszeit der Landessynode aus dem Kreis der Ehrenamtlichen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3 Landessynodalgesetz entsandt. Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 4 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis die von der neuen Landessynode gewählten Synodalen eintreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Aus dem Haus kirchlicher Dienste nehmen der Direktor oder die Direktorin, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (4) Das Kuratorium kann fachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

##### § 13 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium gibt dem Haus kirchlicher Dienste Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und überwacht die Erfüllung der Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Genehmigung von Beschlüssen des Leitungsausschusses über die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Hauses kirchlicher Dienste nach § 6 Abs. 1,
  2. Erlass einer Geschäftsanweisung für das Haus kirchlicher Dienste,
  3. Beschluss über die Eckwerte nach den Budgetierungsvorschriften, den jährlichen Gesamtkontrakt und Zustimmung zu den Fachbereichskontrakten sowie dem Kontrakt der Verwaltungsstelle,
  4. Anregung und Übertragung besonderer Aufgaben an den Leitungsausschuss, den Direktor oder die Direktorin und den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
  5. Beschlussfassung über die Stellen- und Haushaltspläne des Hauses kirchlicher Dienste vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt; hiervon ausgenommen sind Stellen und Haushaltspläne der in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen,
  6. Erteilung der Zustimmung zu der Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von privatrechtlich angestellten Leiterinnen oder Leitern der Fachbereiche,
  7. Vorschlagsrecht gegenüber dem Landeskirchenamt für die Ernennung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
  8. Beantragung der Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern als Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen beim Landeskirchenamt,
  9. Stellungnahme vor der Berufung der Direktorin oder des Direktors durch den Landesbischof oder die Landesbischofin sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch das Landeskirchenamt,
  10. Berufung der Stellvertreter oder der Stellvertreterinnen der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  11. Entgegennahme und Beratung von Berichten, insbesondere der Leitung und der Geschäftsführung,
  12. Vorschlagsrecht zur Errichtung und Auflösung von Fachbereichen.

§ 14

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Sitzungen sollen nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
- (2) Den Vorsitz im Kuratorium führt nach Beschluss des Landeskirchenamtes einer der Vertreter des Landeskirchenamtes. Zu jeder Sitzung ist der Landesbischof oder die Landesbischöfin einzuladen. Der Landesbischof oder die Landesbischöfin kann im Falle der Teilnahme an der Sitzung den Vorsitz führen.
- (3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen ist § 44 der Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Über die Verhandlungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 15

Personalausschüsse

- (1) Das Kuratorium setzt Personalausschüsse für die Besetzung der Stellen für Leiter und Leiterinnen der Fachbereiche sowie für Pfarrer und Pfarrerrinnen der Landeskirche im Haus kirchlicher Dienste ein, die an der Personalauswahl beteiligt werden. Der Personalausschuss trifft eine Personalauswahl und unterbreitet den zuständigen Stellen einen Besetzungsvorschlag.
- (2) Den Personalausschüssen gehören an:
  1. der zuständige Fachdezernent oder die zuständige Fachdezernentin im Landeskirchenamt,
  2. ein oder eine vom Bischofsrat benannter Vertreter oder Vertreterin aus dem Bischofsrat,
  3. ein Mitglied des Kuratoriums,
  4. der Direktor oder die Direktorin,
  5. der Leiter oder die Leiterin des jeweiligen Fachbereiches bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin,
  6. bis zu zwei vom jeweiligen Fachbereich benannte Mitglieder der Gremien gemäß § 4. Höchstens ein Mitglied darf beruflich im Dienst einer Körperschaft nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung stehen.
- (3) Das Kuratorium kann aus besonderen Gründen weitere Personen mit beratender Stimme in einen Personalausschuss berufen.

**Abschnitt V**  
**Schlussbestimmung**

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste vom 26. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) in der Fassung der Änderung vom 13. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) außer Kraft.

- (2) Bestehende Ordnungen für die Fachgebiete und Beiräte der Fachgebiete treten spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Hannover, den 24. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 71 Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Krankenhauseelsorge
- § 3 Beauftragte und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Krankenhauseelsorge
- § 4 Kompetenzen und Qualifikationen
- § 5 Verschwiegenheit und Kooperation
- § 6 Stellenbesetzung
- § 7 Dienst- und Fachaufsicht
- § 8 Konferenzen, Konvente, Beirat
- § 9 Finanzierung der Krankenhauseelsorge
- § 10 Rahmenbedingungen des Dienstes der Krankenhauseelsorge
- § 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

**Präambel**

Die Seelsorge an Kranken gehört zum unverzichtbaren diakonischen Auftrag der Kirche (Mt 25,36). Unbeschadet anderer Formen der Seelsorge im Krankenhaus, z.B. durch Gemeindepastoren und -pastorinnen, gilt die vorliegende Ordnung für diejenigen, vor allem für die beruflich Mitarbeitenden der Kirche, die einen besonderen Auftrag zur Krankenhauseelsorge erhalten haben.

Die Krankenhauseelsorge geschieht in der Gesamtverantwortung der Landeskirche und ist unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Klinik und deren Träger. Sie ist Teil des Dienstes „der helfenden Liebe“ der Kirche (Artikel 1 Abs. 2 Kirchenverfassung) und gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 6 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen (Loccumer Vertrag) institutionell gewährleistet und rechtlich verankert.

## § 1 Grundsätze

- (1) Seelsorge im Krankenhaus oder in der Klinik (Klinik) geschieht in kirchlichem Auftrag. Sie stellt ein besonderes kirchliches Arbeitsfeld mit spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen dar.

Auftrag der in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitenden ist es, Botschafter der Liebe Gottes zu sein, die jeden Menschen sucht.

- (2) Die moderne Klinik ist ein hochspezialisierter und –technisierter Betrieb, in dem unterschiedliche Berufsgruppen zusammenarbeiten. Die mit der Seelsorge in Kliniken Beauftragten begegnen hier einer Fülle religiöser, ethischer und zwischenmenschlicher Fragestellungen am Anfang, in Krisen und am Ende des Lebens.

Die Krankenhauseelsorge richtet sich deshalb

- a) an Menschen, die eine Klinik zur Heilung oder Linderung ihrer Krankheit oder der Geburt eines Kindes aufsuchen und dabei in eine Krise geraten können, die sterben oder eine schwere Beeinträchtigung oder den Verlust eines Kindes erleben müssen, an deren Angehörige und andere Mitbetroffene.
- b) an Menschen, die in der Klinik direkt oder indirekt mit den und für die Patienten und Patientinnen arbeiten,

Die Krankenhauseelsorge nimmt die innere Struktur, die Zielsetzung und das Betriebsklima einer Klinik wahr und begleitet die Institution im Rahmen ihres Auftrags.

## § 2 Aufgaben der Krankenhauseelsorge

Die Krankenhauseelsorge ist seelsorglicher Dienst im Lebensraum Klinik. Daraus ergeben sich je nach Einrichtung im Einzelfall zu spezifizierende Aufgabenfelder:

1. Der seelsorgliche Dienst geschieht in vielfältigen Formen:  
Krankenbesuch, - seelsorgliches Gespräch, - seelsorgliche Begleitung über einen längeren Zeitraum, - Beratung bei konkreten Problemen und in Krisensituationen, - Kasualgespräch, - seelsorglicher Kurzbesuch, - Sterbebegleitung, - Begleitung durch Gebet, Beichte, Krankena-bendmahl, Segnung, Salbung und Aussegnung.
2. Die Krankenhauseelsorge verantwortet Gottesdienste und Andachten für Kranke, Angehörige und das Klinikpersonal. Sie stehen grundsätzlich allen offen.
3. Das Seelsorgeangebot richtet sich auch an die Angehörigen von Patienten und Patientinnen.

In besonderen Situationen, beispielsweise auf Intensivstationen, Kinderstationen oder bei Sterbenden, wendet sich die Seelsorge auch den Angehörigen zu.

4. Die Krankenhauseelsorge schafft und hält Kontakt zu den ärztlichen, pflegenden, verwaltenden und sonstigen Diensten und Gruppen, die in einer Klinik tätig sind. Dies geschieht u.a. dadurch, dass die Seelsorgenden im Alltag der Klinik präsent sind durch Gesprächsbereitschaft, Beratung und das Angebot von Veranstaltungen, durch Gottesdienste für Mitarbeitende, sowie durch die Teilnahme am Klinikleben (Veranstaltungen, Feste etc.).
5. Die Krankenhauseelsorge stellt ihre ethische Kompetenz dem Klinikpersonal zur Verfügung und integriert sich nach Möglichkeit in das Ethikkomitee der Klinik.
6. Die Krankenhauseelsorge sucht den Kontakt zu den Aus- und Fortbildungseinrichtungen einer Klinik und arbeitet auf Wunsch mit dem Lehrpersonal zusammen. Sie steht für den berufsethischen Unterricht, die innerbetriebliche Fortbildung, Personal- und Organisationsentwicklung zur Verfügung.
7. Die Krankenhauseelsorge sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Einzugsbereichs der Klinik, steht mit ihnen im Austausch und gibt Hinweise, falls eine weitere seelsorgliche Begleitung von Patienten und Patientinnen und ihren Angehörigen gewünscht wird.
8. Die Krankenhauseelsorge sucht die Zusammenarbeit mit der Krankenhauseelsorge anderer, zur ACK gehörenden Konfessionen und fördert die interkulturelle und interreligiöse Zusammenarbeit in der Klinik.
9. Die Krankenhauseelsorge übernimmt in besonderer Weise Verantwortung für Themen und Anliegen der Seelsorge, bringt diese im Nahbereich, z.B. im Kirchenkreis, und in der Landeskirche ein und sorgt so für eine Vernetzung.
10. Die Krankenhauseelsorge fördert und qualifiziert Ehrenamtliche, die mit ihrem Engagement die Aufgabenerfüllung der Krankenhauseelsorge ergänzen.

## § 3 Beauftragte und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Krankenhauseelsorge

- (1) Der Auftrag zur Krankenhauseelsorge wird Pastoren und Pastorinnen sowie Diakonen und Diakoninnen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag erteilt (mit der Krankenhauseelsorge Beauftragte).

Dies kann geschehen

- a) mit vollem Dienstauftrag,

- b) mit eingeschränktem Dienstauftrag,
  - c) in besonderen Fällen in Kombination mit einer weiteren Beauftragung.
- (2) Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten können im Einvernehmen mit der Klinikleitung Ehrenamtliche ergänzend in die Arbeit der Krankenhauseelsorge einbeziehen (ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitende). Voraussetzung für den ehrenamtlichen Dienst ist die Teilnahme an den hierfür entwickelten Kursen innerhalb der Landeskirche, die vom „Evangelischen Seelsorgedienst im Krankenhaus“ (esdk) verantwortet werden. Der ehrenamtliche Dienst richtet sich nach dem „Konzept für die Ausbildung von ehrenamtlichen Krankenhauseelsorgern und Krankenhauseelsorgerinnen“ und nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahrnehmung von Seelsorge, insbesondere zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Die fachliche und dienstliche Aufsicht sowie die Verpflichtung zur kontinuierlichen Weiterbildung der ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitenden liegt bei den mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten.
- (3) Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten sind Seelsorger und Seelsorgerinnen im Sinne der kirchlichen Bestimmungen über das Seelsorgegeheimnis. Die ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitenden können einen entsprechenden Auftrag als Seelsorger oder Seelsorgerin erhalten. Die Beauftragung und die Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis sind aktenkundig zu machen.

#### § 4

##### Kompetenzen und Qualifikationen

- (1) Aus den Aufgaben ergeben sich Qualitätsanforderungen an die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten. Sie bringen folgende Kompetenzen für die Krankenhauseelsorge mit oder werden dafür durch die Landeskirche qualifiziert:
1. Die theologische Kompetenz der Seelsorge erweist sich darin,
- a) Menschen auf dem Hintergrund der biblischen Tradition in ihrer Suche nach Sinn zu begleiten,
  - b) Rituale des Übergangs und der Krisenbewältigung der christlichen Tradition anzubieten und zu vollziehen,
  - c) Lebenssituationen, insbesondere auch Grenzsituationen, christlich zu deuten und damit neue Lebensperspektiven eröffnen zu helfen,
  - d) ökumenisch und interreligiös dialogfähig zu handeln,
  - e) die theologischen Grundeinsichten pädagogisch aufbereitet an Lernende weiterzugeben.

- 2. Die kommunikativ-seelsorgliche Kompetenz erweist sich darin, dass Seelsorgende
    - a) sich kurzfristig und schnell auf wechselnde Beziehungen einstellen und mit ihnen professionell reflektiert umgehen können,
    - b) die eigenen Stärken und Schwächen im Blick auf die seelsorgliche Aufgabe integrieren,
    - c) psychisch belastbar und für die eigenen Fähigkeiten und Begrenzungen sensibilisiert sind.
  - 3. Die systemische Feldkompetenz erweist sich in Grundkenntnissen über
    - a) das System Klinik,
    - b) medizinische Grundsachverhalte,
    - c) betriebswirtschaftliche, personalwirtschaftliche und organisatorische Abläufe,
 die dazu befähigen, dass die Seelsorgenden sich in der Lebenswelt Klinik auskennen, um dort einerseits ihre Inhalte und Anliegen anschlussfähig in den Dialog und andererseits ihre Wahrnehmungen in die eigene Arbeit einbringen zu können.
  - 4. Die ethische Kompetenz von Seelsorgenden erweist sich in der Fähigkeit,
    - a) Probleme interdisziplinär anschlussfähig zu benennen,
    - b) die eigene Position verständlich und integrationsfähig in ein Gespräch einzubringen,
    - c) Positionen anderer für ein gemeinsames Handeln zu gewinnen.
- (2) Die Landeskirche stellt für den Erwerb dieser Kompetenzen Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung:
- a) die praktische Berufsausbildung und Tätigkeit in Kirchengemeinden,
  - b) eine spezielle Seelsorgeausbildung (z.B. Klinische Seelsorgeausbildung [KSA]),
  - c) Kurse zur aktuellen Gesundheits- und Medizinpolitik,
  - d) Kurse zur ethischen Urteilsbildung,
  - e) Kurse in Mediation, Moderation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement u.Ä.,
  - f) kontinuierliche Supervision.

#### § 5

##### Verschwiegenheit und Kooperation

- (1) Nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen sind Beauftragte in der Krankenhauseelsorge verpflichtet,
- a) das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Verschwiegenheit zu wahren,
  - b) soweit ihnen der ärztlichen Schweigepflicht unterliegende Informationen über Patienten und Patientinnen zugänglich gemacht werden, darüber die Verschwiegenheit zu wahren,

- c) auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses in allen dienstlichen Belangen Dienstverschwiegenheit zu wahren,
  - d) bei der Ausübung ihres Dienstes die für die Kliniken geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten sind in Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Verantwortung zur Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen, Pflegern und Schwestern, Therapeuten und Therapeutinnen und Sozialdiensten verpflichtet. Ihre Mitwirkung im therapeutischen Team geschieht zum Wohl der Patienten und Patientinnen. Soweit die Klinik im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entsprechende Regelungen trifft, sind die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten verpflichtet,
- a) bei Beachtung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Verschwiegenheit im Einzelfall mit den Patienten und Patientinnen Absprachen darüber zu treffen, welche Informationen sie an Dritte weiterleiten dürfen,
  - b) die Anzahl und Dauer ihrer seelsorglichen Kontakte in anonymisierter Form zu dokumentieren,
  - c) sich im therapeutischen interdisziplinären Team unter Wahrung der seelsorglichen Verschwiegenheit an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.
- (3) Für ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitende, denen ein besonderer Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Abs. 3 übertragen wurde, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 6 Stellenbesetzung

- (1) Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel stellt das Landeskirchenamt den Stellenplan für die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten auf.
- (2) Zu besetzende Stellen für Krankenhauseelsorge werden im Kirchlichen Amtsblatt oder in anderer geeigneter Form ausgeschrieben. Auf Stellen können sich Pastoren und Pastorinnen oder Diakone und Diakoninnen bewerben, die nachweislich
  - a) theologisch qualifiziert sind und in der Regel bereits einige Jahre Kirchengemeindepraxis haben,
  - b) eine spezielle Ausbildung in Seelsorge durchlaufen haben,
  - c) sich systemische Feldkompetenz im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 3 angeeignet haben,
  - d) eine ethische Beratung durchführen können.
 Bestimmte Stellen erfordern zusätzliche Qualifi-

- kationen, die auch innerhalb von zwölf Monaten nach Dienstantritt erworben werden können.
- (3) Bei der Besetzung von Stellen, die in Anteilen oder auch ganz durch Dritte finanziert werden, ist das Benehmen mit den Finanzierenden herzustellen.
- (4) Der Auftrag zur Krankenhauseelsorge für Pastoren und Pastorinnen wird für die Dauer von sechs Jahren erteilt und kann einmalig um bis zu vier Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung und Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.
- (5) Diakone und Diakoninnen, die mit der Krankenhauseelsorge beauftragt werden, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises. Die Besetzung freier Stellen der Krankenhauseelsorge geschieht in diesem Fall in Absprache zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt. Diakone und Diakoninnen, die in der Krankenhauseelsorge eingesetzt werden, werden in der Regel nach entsprechenden Qualifizierungen durch den zuständigen Landessuperintendenten oder die zuständige Landessuperintendentin mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für den Ort und die Zeit ihres Dienstes in der Klinik beauftragt.

## § 7 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht für die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten liegt bei dem Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises, dem der oder die Beauftragte zugewiesen ist.
- (2) Die Jahresgespräche werden von dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin geführt.
- (3) Die Fachaufsicht für die Krankenhauseelsorge liegt beim Landeskirchenamt. Es nimmt diese wahr
  - a) durch auf das spezielle Tätigkeitsfeld zugeschnittene Dienstbeschreibungen,
  - b) durch Berichte, die es einmal jährlich von jedem mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten auf dem Dienstweg entgegennimmt, und sich daraus möglicherweise ergebende weitere Abstimmungen,
  - c) durch die laufende fachliche Beratung der Herausforderungen in der Krankenhauseelsorge mit dem oder der Beauftragten für die Krankenhauseelsorge, der Gesamtkonferenz der Mitarbeitenden in der Krankenhauseelsorge sowie mit dem Fachbeirat für Krankenhauseelsorge.
- (4) Die Visitation der Krankenhauseelsorge findet in der Regel im Rahmen der Visitation des Kir-

chenkreises statt. Besteht eine Anstaltsgemeinde, findet die Visitation der Krankenhausseelsorge im Rahmen der Visitation der Anstaltsgemeinde statt.

## § 8

### Konferenzen, Konvente, Beirat

- (1) Die Teilnahme der mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten an Konferenzen, Konventen und Gremien verfolgt das Ziel
- a) des fachlichen Austausches (kollegiale Beratung),
  - b) der fachlichen Fortbildung,
  - c) der Vernetzung mit dem Kirchenkreis,
  - d) der Vernetzung innerhalb der Landeskirche,
  - e) der Fortentwicklung des Arbeitsfeldes Krankenhausseelsorge.

Der damit verbundene Aufwand ist grundsätzlich begrenzt zu halten und in den Dienstbeschreibungen zu verabreden.

- (2) Pastoren und Pastorinnen mit dem Auftrag zur Krankenhausseelsorge gehören zum Konvent des Kirchenkreises ihres Einsatzortes und nehmen verpflichtend an den Kirchenkreiskonferenzen des Kirchenkreises teil, dem sie zugewiesen worden sind.

Die Teilnahme von Diakonen und Diakoninnen, die mit Krankenhausseelsorge beauftragt sind, an Gremien des Kirchenkreises regelt der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin.

- (3) In der Regel dreimal jährlich tritt an die Stelle des Kirchenkreisgremiums (Konvent oder Kirchenkreiskonferenz) die Regionalkonferenz der Mitarbeitenden in der Krankenhausseelsorge eines Sprengels. Die Sprengelregionalkonferenz der Krankenhausseelsorge dient dem fachlichen Austausch, der Weiterbildung und dem Informationsaustausch.

Aus ihrer Mitte wählt die Sprengelregionalkonferenz der Krankenhausseelsorge einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die

- a) die Tagesordnung der Konferenzen erstellt und dazu einlädt,
  - b) den Beauftragten oder die Beauftragte der Krankenhausseelsorge der Landeskirche (Absatz 5) kontinuierlich und schriftlich über Themen und Verlauf der Konferenzen informiert und
  - c) an den Sitzungen des Fachbeirates für Krankenhausseelsorge teilnimmt.
- (4) Einmal jährlich lädt der oder die Beauftragte für die Krankenhausseelsorge in der Landeskirche in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt zur Gesamtkonferenz der Krankenhausseelsorge ein. Die Gesamtkonferenz widmet sich neben aktu-

ellen Fragen der Krankenhausseelsorge grundsätzlich einem handlungsbezogenen Thema und hat deshalb den Charakter einer Fortbildung, die im Rahmen der Fortbildungspflicht angerechnet wird.

- (5) Aus ihrer Mitte wählt die Gesamtkonferenz alle vier Jahre den Beauftragten oder die Beauftragte für die Krankenhausseelsorge in der Landeskirche. Er oder sie berät die Landeskirche in allen Fragen der Krankenhausseelsorge,
- a) koordiniert mit den Sprechern der Regionalkonferenzen deren Themen und kommuniziert sie mit dem Landeskirchenamt,
  - b) pflegt die Kontakte für die Krankenhausseelsorge auf überregionaler Ebene (z.B. Evangelische Kirche in Deutschland; Verband der evangelischen Krankenhäuser etc.),
  - c) bereitet in Absprache mit dem Landeskirchenamt die Gesamtkonferenz der Krankenhausseelsorge vor und lädt dazu ein.

Der Aufwand für diese Aufgaben wird mit dem Landeskirchenamt vereinbart.

- (6) Das Landeskirchenamt beruft den Fachbeirat für Krankenhausseelsorge. Er tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er berät die Landeskirche in Fragen der fachlichen und strukturellen Gestaltung der Krankenhausseelsorge, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Supervision. Er bearbeitet theologische, medizinische und ethische Fragestellungen aus dem Bereich der Krankenhausseelsorge.

Dem Fachbeirat sollen angehören

- a) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) der oder die von der Gesamtkonferenz gewählte Beauftragte für Krankenhausseelsorge in der Landeskirche,
- c) die Sprecher oder Sprecherinnen der sechs Sprengelregionalkonferenzen,
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der mit Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Seelsorge Beauftragten,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin eines evangelischen Krankenhauses,
- f) der oder die landeskirchlich Beauftragte für den esdk,
- g) bei Bedarf weitere fachkundige Personen.

## § 9

### Finanzierung der Krankenhausseelsorge

- (1) Im Rahmen des Haushaltsplanes werden Mittel zur Finanzierung der Krankenhausseelsorge von der Landeskirche bereitgestellt und nach einem vom Landeskirchenamt erstellten Schlüssel verteilt.

- (2) Stellen oder Stellenanteile für mit der Krankenhausseelsorge Beauftragte können auch von Kirchenkreisen oder Trägern von Einrichtungen aufgebracht werden. Dazu werden entsprechende Verträge abgeschlossen.
- (3) Die mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten gehen mit der ihnen zur Verfügung gestellten sächlichen Ausstattung sorgsam um und verwalten die finanziellen Mittel entsprechend den in der Landeskirche geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

### § 10

#### Rahmenbedingungen des Dienstes der Krankenhausseelsorge

- (1) Das Landeskirchenamt legt den Seelsorgebereich für die mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten fest. Das Landeskirchenamt koordiniert die individuelle Schwerpunktsetzung der mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten durch eine Beschreibung der spezifischen Anforderungen eines Seelsorgebereichs, durch Dienstbeschreibungen, Jahresgespräche und regelmäßige Kontakte.
- (2) Krankenhausseelsorge ist in der Klinik präsent und erreichbar durch
- regelmäßige verlässliche Anwesenheit im Haus,
  - telefonische Erreichbarkeit im und außerhalb des Hauses,
  - ein Büro (Besprechungsraum),
  - eine transparente Vertretungsregelung für Dienst- und Urlaubsabwesenheiten. Diese regelt der oder die Beauftragte für sich und macht sie in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Die mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten sind nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des kirchlichen Tarifrechts verpflichtet, ihren Wohnsitz in erreichbarer Entfernung zum Seelsorgebereich zu nehmen. Die Fahrtzeit sollte nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die landeskirchlichen Regelungen zu Fragen der Dienstzeiten, der Erreichbarkeit, des Urlaubs und der Ortsabwesenheiten finden Anwendung.
- (4) Der Zugang zu den für die Seelsorge relevanten Patientendaten wird im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Klinik ermöglicht.
- (5) Eine Kapelle oder ein Gottesdienstraum sowie ein Gruppenraum sind wünschenswert. Die Kosten für das Büro, den Gottesdienstraum und die Telekommunikationseinrichtungen sollen nach Möglichkeit von der Klinik übernommen werden.
- (6) Einzelheiten werden in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt auf der Grundlage der Dienst-

beschreibung vor Ort zwischen dem Träger der Klinik und dem oder der mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten vereinbart.

### § 11

#### Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird ergänzt durch
- das Konzept des Landeskirchenamts zur Vergabe der Haushaltsmittel für Krankenhausseelsorge der Landeskirche,
  - Dienstbeschreibungen für jede Beauftragung zur Krankenhausseelsorge,
  - das Konzept für die Ausbildung von ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgern und Krankenhausseelsorgerinnen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Oktober 2008

#### Das Landeskirchenamt

Guntau

#### Nr. 72 Ordnung für den Katastrophenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers

#### Präambel

Kirche und Diakonie sind aus ihrem christlichen Auftrag heraus gefordert, zum einen diejenigen freiwilligen und staatlichen Stellen zu unterstützen, die in Katastrophenfällen Schaden von der Bevölkerung und der Umwelt abwehren, zum anderen geschädigten Menschen zu helfen. Als kirchlicher Dienst geschieht die Arbeit der Katastrophenschutzbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Angeboten, insbesondere der Notfallseelsorge und der Diakonie.

### § 1

- (1) Jeder Kirchenkreis bestellt einen Katastrophenschutzbeauftragten oder eine Katastrophenschutzbeauftragte. Mehrere Kirchenkreise, insbesondere wenn sie überwiegend dem selben Landkreis angehören, können auch einen gemeinsamen Katastrophenschutzbeauftragten oder eine gemeinsame Katastrophenschutzbeauftragte bestellen.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand bestellt den Katastrophenschutzbeauftragten oder die Katastrophenschutzbeauftragte, in der Regel aus dem Kreis der örtlichen Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen, die die Qualifikation zum leitenden

Notfallseelsorger oder zur leitenden Notfallseelsorgerin haben.

- (3) Der Kirchenkreisvorstand teilt Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail- und ggf. Faxanschluss der oder des Katastrophenschutzbeauftragten der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit. Diese leitet die Daten an das Innenministerium des Landes Niedersachsen und an das Landeskirchenamt weiter.

## § 2

- (1) Der oder die Katastrophenschutzbeauftragte stellt ein Katastrophenschutzteam im Kirchenkreis zusammen.
- (2) Dem Katastrophenschutzteam sollen angehören:
  - a) der oder die Katastrophenschutzbeauftragte,
  - b) der Superintendent oder die Superintendentin,
  - c) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werks,
  - d) ein Notfallseelsorger oder eine Notfallseelsorgerin, wenn nicht bereits unter den Mitgliedern nach a) bis c) ein Notfallseelsorger oder eine Notfallseelsorgerin ist.
- (3) Für die Mitglieder nach Buchstabe a) bis d) ist jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.
- (4) Der oder die Katastrophenschutzbeauftragte ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Katastrophenschutzteams.

## § 3

- (1) Der oder die Katastrophenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die jeweilige Katastrophenschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt).
- (2) Der oder die Katastrophenschutzbeauftragte bietet der Katastrophenschutzbehörde die Vermittlung folgender Hilfsmaßnahmen für Betroffene und Helfende an:
  - a) Seelsorge
  - b) psychosoziale Unterstützung
  - c) materielle Unterstützung (Finanz- und Sachleistungen)

## § 4

- (1) Der oder die Katastrophenschutzbeauftragte erfasst die Mitglieder des Katastrophenschutzteams und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen in Listen, die regelmäßig aktualisiert und an einer zentralen Stelle vorgehalten werden, um eine jederzeitige Erreichbarkeit der betreffenden Personen zu ermöglichen.

- (2) Er oder sie erstellt einen Alarmierungsplan, einen Verfahrensplan für den Katastrophenfall und unterrichtet die Mitglieder des Katastrophenschutzteams regelmäßig über ihre Aufgaben im Katastrophenfall.

- (3) Er oder sie sorgt in enger Kooperation mit der regionalen Notfallseelsorge für Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Katastrophenschutzteams. Im Bedarfsfall vermittelt er oder sie Supervision oder Einsatznachsorge, soweit möglich, im Rahmen bestehender kirchlicher Angebotsstrukturen.

- (4) Er oder sie sorgt rechtzeitig dafür, dass im Katastrophenfall die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für den Telefondienst, die Versorgung, die Technik und die Logistik zur Verfügung stehen.

- (5) Er oder sie bemüht sich um Kontakte zu dem Katastrophenschutz des Landkreises und den übrigen am Katastrophenschutz beteiligten Institutionen, und achtet hier insbesondere auf die Integration der kirchlichen Katastrophenhilfe in Übungen.

## § 5

Der oder die Katastrophenschutzbeauftragte hat im Katastrophenfall folgende Aufgaben:

- a) Er oder sie steht als kirchlicher Ansprechpartner oder kirchliche Ansprechpartnerin für die Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung.
- b) Er oder sie verschafft sich schnellstmöglich einen Überblick über die Lage und das Ausmaß der Katastrophe.
- c) Er oder sie organisiert eine nachhaltige seelsorgerliche Betreuung und psychosoziale Unterstützung der Opfer der Katastrophe und der Helfenden in enger Kooperation mit der Notfallseelsorge.
- d) Er oder sie unterrichtet sich über die entstandenen Schäden und die notwendigen Hilfeleistungen.
- e) Er oder sie fordert von den kirchlichen Stellen und den diakonischen Einrichtungen des eigenen und ggf. benachbarter Kirchenkreise die notwendige Unterstützung an. Diese kann insbesondere aus zusätzlichem Personal, Räumlichkeiten, Verbrauchsmaterialien und zusätzlicher Logistik bestehen.
- f) Er oder sie bietet den staatlichen Stellen mögliche Hilfeleistungen an.
- g) Er oder sie beteiligt sich im regionalen Spendenvergabeausschuss und wirkt mit bei der Entscheidung über Hilfsanträge aus der Bevölkerung.

## § 6

Der oder die Katastrophenschutzbeauftragte informiert sich regelmäßig über den jeweils aktuellen Katastrophenschutzplan, über die Mitwirkenden in den Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzstäben. Er oder sie nimmt an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende in der Notfallseelsorge als Gast teil.

## § 7

Diese Ordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 73 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DBKonfHOK)**

Vom 19. November 2008

Auf Grund des § 89 Abs. 1 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 2), ändern wir die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DBKonfHOK) vom 10. März 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 38), zuletzt geändert am 23. Mai 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 61), wie folgt:

1. § 67 DBKonfHOK wird wie folgt neu gefasst:

„§ 67  
(zu § 75 KonfHOK)

- (1) Der Kirchenkreis bestimmt in seiner Finanzsatzung, ob die Mittel zur Erreichung und Erhaltung des Mindestbestands von vornherein von den allgemeinen Zuweisungen abgezogen und auf Kirchenkreisebene verwaltet werden oder ob eine Rücklage auf Ebene der jeweiligen Körperschaft gebildet wird.
- (2) Werden die Mittel von vornherein abgezogen, errechnen sich die allgemeinen Zuweisungen nach den Vorgaben der §§ 5 und 30 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie §§ 1bis 3 und 19 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO).
- (3) Soll die Rücklage auf Ebene der jeweiligen

Körperschaft gebildet werden, sind als Berechnungsgrundlage für die Kirchengemeinden die Grundzuweisungen nach § 13 FAG heranzuziehen. Für den Kirchenkreis sind die Mittel anzusetzen, die ihm nach Abzug der Grund- und Ergänzungszuweisungen aus den Zuweisungen nach §§ 5 und 30 FAG sowie §§ 1bis 3 und 19 FAVO verbleiben.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 19. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 74 Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung – SchWO)**

Hannover, den Dezember 2008

Nachstehend machen wir die Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Ordnung  
des Evangelischen Schulwerkes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
Hannovers (Schulwerksordnung/SchWO)**

Vom 25. November 2008

In Anknüpfung an ihre reformatorische Tradition engagiert sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowohl an Schulen in kommunaler als auch in evangelischer Trägerschaft.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der evangelischen Schulen hat seinen Grund im Evangelium Jesu Christi. Evangelische Schulen sind deshalb Lern- und Lebensorte mit einem klaren evangelischen Profil, in denen eine so begründete Daseins- und Handlungsorientierung vermittelt wird. Die Schüler und Schülerinnen sollen ihre Persönlichkeit weiterentwickeln, Wissen und Kompetenzen verbunden mit einem Orientierungsrahmen erlangen und ihr Leben für sich selbst und andere verantwortlich gestalten können. Freiheit zum Glauben, gelingende

Gemeinschaft und Verantwortung für sich selbst und andere sind die Ziele christlicher Erziehung und Bildung. Evangelische Schulen zeichnen sich durch eine religiöse Bildung aus, die auch das Leben in einer Schulgemeinde mit Riten, Festen und einer Feiertagskultur einschließt.

Von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie Ziele und Formen einer christlichen Erziehung und Bildung bejahen.

Zur Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags führt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers evangelische Schulen und errichtet ein Schulwerk zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schulträger.

## § 1 Grundlagen

- (1) Das Schulwerk ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Es verfügt über ein Kuratorium und eine Geschäftsstelle.
- (2) Ziel der Arbeit des Schulwerkes ist es,
  1. Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung in der Landeskirche zu fördern,
  2. evangelische Schulen zu betreiben,
  3. die Errichtung von evangelischen Schulen zu fördern,
  4. die Zusammenarbeit evangelischer Schulen untereinander zu stärken und zu koordinieren und
  5. das Profil evangelischer Schulen zu schärfen.
- (3) Dem Schulwerk gehören die evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an. Diese Schulen sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.
- (4) Die evangelischen Schulen zeichnen sich durch eine eigene Verfassung aus, die die Schulziele einschließlich des evangelischen Profils, die innere Struktur, die Leitung der Schule, deren Rechte und Pflichten festlegt sowie die Vernetzung in die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis beschreibt.
- (5) Über die Aufnahme von Schulen in das Schulwerk entscheidet das Landeskirchenamt.

## § 2 Aufgaben des Schulwerkes

- (1) Das Schulwerk hat den Zweck, die in ihm zu-

sammengeschlossenen evangelischen Schulen zu betreiben. Es nimmt die Aufgaben des Schulträgers gegenüber den evangelischen Schulen nach dieser Ordnung wahr. Dies geschieht insbesondere durch

1. gemeinsame Planung der inhaltlichen, personellen, organisatorischen, baulichen und wirtschaftlichen Belange der Schulen,
2. Bewirtschaftung und Verwaltung der Schulen sowie die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Landeskirchenamtes; dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Personalverwaltung,
  - b) Bauverwaltung,
  - c) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen,
  - d) Buchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung des Schulwerkes und der Schulen,
  - e) Anforderung und Prüfung der kommunalen und staatlichen Zuschüsse (Finanzhilfe), Erstellung der Verwendungsnachweise,
  - f) Beratung der Leitung der Schulen sowie
  - g) Absprachen und Vereinbarungen mit beteiligten Kommunen und Einrichtungen,

- (2) Das Schulwerk sucht in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung den Dialog mit den Trägern und Verantwortlichen für die kommunalen Schulen über die pädagogische und inhaltliche Weiterentwicklung von Schulen sowohl in öffentlicher als auch in evangelischer Trägerschaft und über die Qualitätsmerkmale von Schule. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen der evangelischen Schule und den Schulen in kommunaler Trägerschaft am jeweiligen Standort.

- (3) Das Schulwerk kann mit Einrichtungen, Verbänden und Arbeitskreisen Kooperationen zur Förderung der evangelischen Schulen eingehen. Es arbeitet mit der staatlichen Schulaufsicht und Schulinspektion zusammen. Es kann zudem eigene Evaluationsverfahren vorsehen.

## § 3 Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an
  1. ein geistlicher Vertreter oder eine geistliche Vertreterin des Landeskirchenamtes als Vorsitzender oder Vorsitzende,
  2. ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes

als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,

3. zwei Mitglieder der Landessynode,
4. fünf Schulvorstandsmitglieder aus den Schulen, darunter mindestens zwei Schulleiter oder Schulleiterinnen, ein Elternratsvorsitzender oder eine Elternratsvorsitzende und ein Schülerratsvorsitzender oder eine Schülerratsvorsitzende,
5. bis zu drei weitere Mitglieder, darunter mindestens zwei aus den Kirchenkreisen, in denen eine Schule, die dem Schulwerk angeschlossen ist, gelegen ist.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 beruft das Landeskirchenamt auf unbestimmte Zeit. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Schulen mindestens auf zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 beruft das Landeskirchenamt auf sechs Jahre. Erneute Wahl und Berufung sind zulässig.

(2) An den Sitzungen nimmt die Leitung der Geschäftsstelle teil. Das Kuratorium kann die Teilnahme der in Satz 1 genannten Personen für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen. Als ständiger Gast mit beratender Stimme wird ein vom Land Niedersachsen vorgeschlagener Vertreter oder eine vom Land Niedersachsen vorgeschlagene Vertreterin der Landesschulbehörde für die Dauer von sechs Jahren durch das Landeskirchenamt berufen. Weitere Personen können zu bestimmten Sitzungen oder bestimmten Tagesordnungspunkten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums eingeladen werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder zur Sitzung erscheinen, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### § 4

##### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium nimmt im Auftrage des Landeskirchenamtes die Befugnisse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Träger des Schulwerkes wahr, soweit sich das Landes-

kirchenamt diese nicht vorbehält. Es ist dafür verantwortlich, die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Schulwerkes zu schaffen.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über

1. die Grundsätze der Arbeit des Schulwerkes,
2. die aktuellen und zukünftigen Aufgaben des Schulwerkes,
3. die Verfassung der Schulen,
4. die Grundsätze für die Schüleraufnahme im Rahmen der mit den kommunalen Trägern geschlossenen Schulübernahmeverträge,
5. die Aufsicht über die Schulen unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht und der Aufsicht des Landeskirchenamtes,
6. die Auswertung und Umsetzung von Evaluationsverfahren und -ergebnissen, soweit sie über den Verantwortungsbereich der Schule hinausgehen,
7. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Schulen; diese bedürfen der Zustimmung durch das Landeskirchenamt,
8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsstelle,
9. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsstelle sowie von Prüfberichten,
10. die Vertretung des Schulwerkes,
11. Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen privatrechtlich angestellter und öffentlich-rechtlich beschäftigter Mitarbeitenden für das Schulwerk und die Schulen, soweit sie nicht dem Landeskirchenamt vorbehalten sind; das Kuratorium kann Aufgaben der Personalverwaltung auf die Leitung der Geschäftsstelle übertragen,
12. Vorschläge zur Bestimmung der Leitung der Geschäftsstelle,
13. Vorschläge zur Änderungen dieser Ordnung sowie die Schulgeldordnungen im Rahmen vom Landeskirchenamt beschlossener Grundsätze.

(3) Das Kuratorium nimmt das Leitbild und das Schulprogramm einschließlich des evangelischen Profils zur Kenntnis der angeschlossenen Schulen und beschließt im Bedarfsfall über Auflagen zur Änderung des Leitbildes und des Schulprogramms einschließlich des evangelischen Profils.

§ 5  
Geschäftsstelle

- (1) Das Schulwerk hat eine Geschäftsstelle. Das Landeskirchenamt bestimmt als Leitung den theologisch-pädagogischen Leiter oder die theologisch-pädagogische Leiterin sowie den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin der Geschäftsstelle auf unbestimmte Zeit. Das Kuratorium des Schulwerkes kann Vorschläge machen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle vertritt das Schulwerk nach Maßgabe des Kuratoriums. Rechtsgeschäfte verpflichten die Landeskirche, sofern sie von der Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen einer vom Kuratorium erteilten Vollmacht vorgenommen worden sind. Die Leitung der Geschäftsstelle entscheidet insbesondere über die Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden des Schulwerkes und der Schulen, soweit das Kuratorium diese Aufgaben übertragen hat. Sie kann Untervollmachten auf andere Mitarbeitende der Geschäftsstelle oder die Schulleitungen übertragen.
- (3) Zur Geschäftsstelle gehören Mitarbeitende, die in der Geschäftsstelle selbst oder an den Schulen tätig sind, denen gegenüber die Leitung weisungsbefugt ist. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Kuratoriums, die die Übertragung der Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitenden, die an den Schulen tätig sind, auf die Schulleitungen vorsehen kann.

§ 6  
Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung sämtlicher Sitzungen, insbesondere der des Kuratoriums, und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und des Landeskirchenamtes,
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplans des Schulwerkes und der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen, insoweit den Schulen die Bewirtschaftung ihres Haushalts- und Stellenplans nicht übertragen ist, und Rechenschaftslegung über die Bewirtschaftung gegenüber dem Kuratorium,
3. Gesamtbearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten des Schulwerkes und der Schulen,
4. Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit Fortbildungseinrichtungen kirchlicher oder anderer Träger,
5. Öffentlichkeitsarbeit des Schulwerkes in Abstimmung mit dem Kuratorium,

6. die Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen zugunsten des Schulwerkes,
7. Erstellung der Jahresrechnung und des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen auf deren Vorschlag hin.

§ 7

Berufungen von Schulleitern und Schulleiterinnen

Das Landeskirchenamt beruft den Schulleiter oder die Schulleiterin sowie den stellvertretenden Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin der im Schulwerk zusammengeschlossenen Schulen. Hierzu ist ein Vorschlag des Kuratoriums einzuholen.

§ 8

Beirat

- (1) Dem Schulwerk kann das Landeskirchenamt einen Beirat zur Seite stellen, der die aktuelle Entwicklung in Schule und Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Belange der evangelischen Schulen beobachtet und berät.
- (2) Dem Beirat sollen angehören
  1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin oder eine von ihm oder ihr bestimmte Vertretung als vorsitzendes Mitglied,
  2. je ein Mitglied einer theologischen Fakultät und einer erziehungswissenschaftlichen Fakultät,
  3. bis zu fünf Mitglieder des öffentlichen und kirchlichen Lebens, darunter auch mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Kirchenkreisen, in denen eine Schule, die dem Schulwerk angeschlossen ist, gelegen ist,
  4. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Schulen.Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 beruft das Landeskirchenamt auf die Dauer von sechs Jahren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 25. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 75 Besetzung der Disziplinarkammer;  
Verlängerung der Amtszeit**

Hannover, den 3. Dezember 2008

Im den Kirchlichen Amtsblatt 2002, Seite 263 ist die Verfügung über die Besetzung der gemeinsamen Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig veröffentlicht worden.

Zum 01.01.2010 wird voraussichtlich das neue Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Kraft treten, welches die Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern bei gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zulässt. Die Landeskirchen der Konföderation, bis auf die reformierte Kirche in Leer, haben sich für die Neubildung einer gemeinsamen Disziplinarkammer beim Rechtshof der Konföderation ausgesprochen. Daher wird die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der gemeinsamen Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen Hannovers und Braunschweig gemäß § 109 Abs. 1 des Disziplinargesetzes verlängert, um die bis dahin erforderlichen Verfahrensschritte bis zur Bildung einer neuen Disziplinarkammer beim Rechtshof einleiten zu können.

Die oben genannte Verfügung wird um folgenden Zusatz ergänzt:

Die bis zum 31.12.2008 begrenzte Amtszeit wird bis zum 30.06.2010 verlängert.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 76 Änderung der Landeskirchlichen Dienstwohnungs-Durchführungsbestimmungen –LkDB-KonfDWV-**

Hannover, den Dezember 2008

Die Durchführungsbestimmungen zu den Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Landeskirchliche Dienstwohnungs-Durchführungsbestimmungen – LkDB–KonfDWV) vom 1. August 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 227), zuletzt geändert durch die Verfügung vom 10. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 149), werden wie folgt geändert:

**§ 1**

1. In Nummer 32.2 wird die Angabe „es sind für das Reinigen bis zu 20,50 Euro, Beleuchten bis zu 5 Euro und Beheizen bis zu 15,50 Euro zu zahlen“ durch die Angabe „es sind für die Reinigung bis zu 20,50 Euro, für Elektrizität bis zu 15,00 Euro und für Heizung bis zu 18,00 Euro zu zahlen“ ersetzt.
2. Nummer 32.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für jeden weiteren Raum erhöht sich die zu zahlende Pauschale um 7,00 Euro.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 77 Vakanzabschlag nach § 28 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

Hannover, den 2. Dezember 2008

Für die Kirchenkreise, die mit Wirkung vom 01.01.2009 eine veränderte Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen nach § 28 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) durchführen, ist der Vakanzabschlag nach § 28 Abs. 2 FAG für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 vorläufig auf 2,00 % festgesetzt worden (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/2006, S. 218).

Nach der Verabschiedung des landeskirchlichen Haushalts für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 setzen wir hiermit im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss für die Kirchenkreise, die mit Wirkung vom 01.01.2009 eine veränderte Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen nach § 28 Abs. 1 FAG durchführen, den Vakanzabschlag gemäß § 28 Abs. 2 FAG für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 auf 2,00 % fest.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 78 Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

Hannover, den 2. Dezember 2008

Wir setzen hiermit im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss die nachfolgend genannten, durch Verfügung vom 04. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 218) zunächst vorläufig festgesetzten Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG), Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 183, i.V.m. § 5 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO), Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 191, für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraums vom 01.01.2009 bis 31.12.2012 endgültig wie folgt fest:

- a.) Verrechnungsbetrag je voller Superintendenturpfarrstelle: 83.600,- Euro,
- b.) Verrechnungsbetrag je voller Pfarrstelle: 70.900,- Euro.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 79 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau)**

Vom 5. Dezember 2008

Auf Grund des § 24 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219) werden die Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222), geändert durch die Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wie folgt geändert:

§ 1

§ 17 wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Neubauten, Erweiterungen und Ersatzneubauten kann das Landeskirchenamt im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes eine Einzelzuweisung von maximal 35 % der Bausumme bewilligen.“

- 2. Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bewilligung einer Einzelzuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2008

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 80 Pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Emden und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Loquard in Krummhörn (Kirchenkreis Emden)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Emden und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Loquard in Krummhörn (beide Kirchenkreis Emden) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

(1) Die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Emden wird die I. Pfarrstelle dieser pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

(2) Die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Emden und die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Loquard in Krummhörn werden zusammengelegt zu der II. Pfarrstelle dieser pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

## § 3

Diese Anordnung tritt zum 1. Dezember 2008 in Kraft.

Hannover, den 6. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 81 Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg und der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg (Kirchenkreis Herzberg)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad Lauterberg mit der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad Lauterberg (Kirchenkreis Herzberg) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die I. Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird die einzige Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad Lauterberg.

(2) Die II. Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird die einzige Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad Lauterberg.

§ 3

Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 17. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 82 Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schulenberg (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Petrus-Kapellengemeinde Schulenberg in Schulenberg im Oberharz in der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Petrus-Kapellengemeinde Schulenberg.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Petrus-Kapellengemeinde Schulenberg – Dotation Kapelle gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau – Dotation Kirche über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schulenberg	1	53/1	0,1805	Schulenberg	424
Schulenberg	1	54/1	0,1000	Schulenberg	424

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Petrus-Kapellengemeinde Schulenberg – Dotation Küsterei gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau – Dotation Kirche über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schulenberg	3	16/1	0,0053	Schulenberg	269
Schulenberg	3	17	0,0849	Schulenberg	269
Schulenberg	3	9/7	0,0214	Schulenberg	269
Schulenberg	3	9/19	0,0264	Schulenberg	507

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 12. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 83 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Matthias und Messias Hannover-Buchholz (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Buchholz und die Ev.-luth. Messias-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Buchholz (beide Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammgelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover und der Ev.-luth. Messias-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Messias-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Messias-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche)

geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz in Hannover (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Groß-Buchholz	9	1/50	0,0605	Groß-Buchholz	821

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz in Hannover (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Benthe	1	161/1	5,8000	Benthe		1011
2.	Bothmer	4	126/2	2,7519	Bothmer		527
3.	Bothmer	4	126/4	4,5088	Bothmer		527
4.	Bothmer	4	130	0,6247	Bothmer		527
5.	Bothmer	6	71/1	0,2990	Gilten		527
6.	Eissel	3	5/2	4,3609	Eissel	6	178
7.	Groß-Buchholz	12	2/5	0,5998	Groß-Buchholz		1978
8.	Groß-Buchholz	12	290/1	0,1472	Groß-Buchholz		6798
9.	Klein-Buchholz	7	5/625	0,0274	Klein-Buchholz		2090
10.	Klein-Buchholz	7	5/626	0,0946	Klein-Buchholz		2090

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugeberechtigkeiten auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz in Hannover (Dotation Pfarre) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt	Salzabbaugeger. Blatt
1.	Idsingen	2	59/4	7,0000	Idsingen	3	64	104
2.	Idsingen	2	63/1	16,8203	Idsingen	3	64	104

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 27. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 84 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Bethlehem und Gerhard Uhlhorn Hannover-Linden (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Linden und die Ev.-luth. Gerhard-Uhlhorn-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Linden (beide Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover und der Ev.-luth. Gerhard-Uhlhorn-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben. Die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Gerhard-Uhlhorn-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Gerhard-Uhlhorn-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord in Hannover (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
1.	Linden	1	19/58	0,3698	Linden	10492
2.	Linden	1	25/16	0,0006	Linden	10492
3.	Linden	2	500/2	0,0262	Linden	6301

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord in Hannover (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
1.	Linden	1	986/41	0,3698	Linden	7301
2.	Linden	1	40/56	0,0006	Linden	7909
3.	Linden	1	40/52	0,0262	Linden	7909
4.	Linden	28	9/77	0,0262	Linden	7909

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 27. November 2008

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 85 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Lukas, Luther, Margareten und Melanchthon Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Margareten-Kirchengemeinde Voxtrup in Osnabrück und die Ev.-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde in Osnabrück (alle Kirchenkreis Osnabrück) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Lukas-, der Luther-, der Margareten- und der Melanchthon-Kirchengemeinde in Osnabrück.

§ 2

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde in Osnabrück wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Osnabrück wird II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Margareten-Kirchengemeinde in Osnabrück wird III. Pfarrstelle der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück.

brück wird III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Osnabrück wird IV. Pfarrstelle der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück.

### § 3

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Osnabrück geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Osnabrück	144	15/79	0,6244	Osnabrück	517	17789

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Osnabrück gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Osnabrück	142	44/14	0,4441	Osnabrück	310	11569
2.	Osnabrück	142	337/44	0,0621	Osnabrück	298	11219

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde in Osnabrück gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Osnabrück	155	30/3	0,7452	Osnabrück	484	16833
2.	Osnabrück	155	30/1	0,0047	Osnabrück	484	16833
3.	Osnabrück	155	30/7	0,0226	Osnabrück	484	16833

- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Margareten-Kirchengemeinde Voxtrup in Osnabrück gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth.

Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Voxtrup	1	103/5	0,3532	Voxtrup	14	408
2.	Voxtrup	1	39/3	0,2651	Voxtrup	20	601

- (5) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Margareten-Kirchengemeinde Voxtrup in Osnabrück gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Voxtrup	1	102/28	0,0066	Voxtrup	35	1123
2.	Voxtrup	1	102/29	0,1013	Voxtrup	42	1343

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2008

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 86 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Athanasius, Nazareth und Paulus Hannover-Südstadt (Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover)**

#### Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

### § 1

Die Ev.-luth. Athanasius-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Südstadt, die Ev.-luth. Nazareth-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Südstadt und die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Südstadt (alle Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Athanasius-, der Nazareth- und der Paulus-Kirchengemeinde Hannover.

## § 2

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Athanasius-Kirchengemeinde Hannover und die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Hannover werden zu einer Pfarrstelle zusammengelegt. Diese Pfarrstelle wird I. Pfarrstelle, die I. und II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Nazareth-Kirchengemeinde Hannover werden II. und III. Pfarrstelle, die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Hannover wird IV. Pfarrstelle der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover.

## § 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover. Beim Ausscheiden eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachwahl oder Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von 15 gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

## § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Athanasius-Kirchengemeinde Hannover gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Hannover	25	441/2	0,1489	Tiefenriede	89	2480
2.	Hannover	25	414/1	0,0501	Tiefenriede	-	3372

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Nazareth-Kirchengemeinde Hannover geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Hannover	26	574/1	0,4391	Tiefenriede	-	5150

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Hannover gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Band	Blatt
1.	Hannover	31	114/4	0,2961	Emmerberg	-	1313
2.	Hannover	31	110/2	0,2993	Emmerberg	-	1714
3.	Hannover	31	123/6	0,2253	Emmerberg	-	3875
4.	Hannover	31	986/123	0,0226	Emmerberg	-	3875

5.	Nordgoltern	2	20	0,5000	Nordgoltern	-	444
6.	Nordgoltern	3	109	0,2278	Nordgoltern	-	444
7.	Nordgoltern	3	116	0,5000	Nordgoltern	-	444
8.	Nordgoltern	3	118	2,4077	Nordgoltern	-	445
9.	Nordgoltern	6	44	0,3647	Nordgoltern	-	445

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2008

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 87 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Gerzen und Hohenbüchen (Kirchenkreis Alfeld)****Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Gerzen in Alfeld (Leine) und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hohenbüchen in Delligsen (beide Kirchenkreis Alfeld) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der ev.-luth. Kirchengemeinden Gerzen und Hohenbüchen.

## § 2

Die pfarramtliche Verbindung mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Warzen in Alfeld (Leine) bleibt im Übrigen unberührt.

## § 3

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg entsendet

entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

#### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen gehen folgende Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Dotation	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Gerzen	3	69/1	0,0900	Gerzen	Kirche	492	636
2.	Gerzen	2	64/14	0,1047	Gerzen	Kirche	492	636
3.	Gerzen	2	64/2	0,0880	Gerzen	Kirche	592	637

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen gehen folgendes Grundstück und grundstücksgleiches Recht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Dotation	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Gerzen	4	46/5	0,5180	Gerzen	Friedhof	604	604

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hohenbüchen geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Dotation
1.	Hohenbüchen	1	16/3	0,1136	Hohenbüchen	166	-

- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hohenbüchen gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Dotation
1.	Hohenbüchen	2	208	0,2502	Hohenbüchen	301	Kirche
2.	Hohenbüchen	2	63/1	0,2793	Hohenbüchen	272	Kirche
3.	Hohenbüchen	2	52	0,7505	Hohenbüchen	205	Opferei

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2008

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### Nr. 88 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Friedhofsverband Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf“

#### Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Friedhöfen werden

- die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Bremerhaven,
- die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in Bremerhaven,
- die Ev.-luth. Dionysius-Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven und
- die Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde in Schiffdorf

(alle Kirchenkreis Bremerhaven) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Friedhofsverband Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf“.

#### § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2008

#### Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

## Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf

### § 1

#### Mitglieder und Aufgabe des Verbandes

- (1) Zur gemeinsamen Verwaltung und Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe im Kirchenkreis Bremerhaven bilden die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Bremerhaven, die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in Bremerhaven, die Ev.-luth. Dionysius-Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven und die Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde in Schiffdorf (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung (KGO) einen Kirchengemeindeverband. Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen ihm die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an den Grundstücken: Gemarkung Schiffdorf, Flur 10, Flurstück 13/2 in Größe von 2.58.95 ha, Gemarkung Wulsdorf, Flur 45, Flurstücke 10, 46/3, 46/4 und 49 in Größe von 3.48.05 ha, Gemarkung Geestendorf, Flur 47, Flurstücke 21/5, 21/9, 38 und Flur 15, Flurstücke 140/1, 141/2 und 142/3 in Größe von 15.69.18 ha sowie an den darauf errichteten Gebäuden. Ferner übertragen sie dem Verband das Eigentum an den Maschinen, dem Friedhofsgerät sowie die Bestände der Friedhofskassen einschließlich der Rücklagen. Die Unterhaltungspflicht an den Gebäuden obliegt dem Kirchengemeindeverband.
- (3) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) aus dem Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven ist möglich.

### § 2

#### Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Ev.-luth. Friedhofsverband Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf“.
- (2) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Bremerhaven, An der Mühle 10.
- (3) Der Kirchengemeindeverband führt ein Siegel.

### § 3

#### Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kirchengemeindeverband ist Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Friedhofsbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden ange-

stellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu den gleichen Bedingungen.

- (2) Auf den Kirchengemeindeverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuwenden.

### § 4

#### Verbandsorgane

Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.

### § 5

#### Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - a) jeweils drei Mitgliedern der Kirchenvorstände der Christus-Kirchengemeinde und der Marien-Kirchengemeinde;
  - b) jeweils zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der Dionysius-Kirchengemeinde Wulsdorf und der St.-Martins-Kirchengemeinde;
  - c) dem Leiter oder der Leiterin oder einer von ihm oder ihr benannten Mitarbeiterin oder einem von ihm oder ihr benannten Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach den Buchstaben a und b sind vom jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen. Unter ihnen muss insgesamt mindestens ein geistliches Mitglied sein.

- (2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.
- (3) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenvorständen gewählt worden sind.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden,

nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen konkret entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sitzungs- oder Tagungsgelder werden nicht gezahlt.

## § 6

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über
- a) die Angelegenheiten, für die er nach dieser Satzung zuständig ist,
  - b) die Ergänzung oder sonstige Änderung dieser Satzung,
  - c) die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung, einschließlich Gestaltungsrichtlinien, im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden. Für den Friedhof Geestemünde sind die vertraglichen Abmachungen mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven zu beachten,
  - d) den Haushaltsplan,
  - e) den Stellen- und den Stellenbesetzungsplan,
  - f) die Entlastung des Friedhofsausschusses und des Kirchenkreisamtes,
  - g) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro (für Verträge bis zu 10.000 Euro ist der Friedhofsausschuss (§ 8) zuständig),
  - h) die Ausführung von Bauten oder baulichen Veränderungen, die Erweiterung oder Ausgestaltung der Friedhöfe, sofern die Kosten 10.000 Euro überschreiten (für Maßnahmen bis zu 10.000 Euro ist der Friedhofsausschuss zuständig).
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der oder die Vorsitzende des Vorstandes mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die notwendigen Maßnahmen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand an. Der Vorstand hat in der nächsten Sitzung über die Genehmigung zu beschließen.

## § 7

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu Beginn jedes neuen Rechnungsjahres

hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der oder die Vorsitzende kann die Ladungsfrist aus besonderem Grund abkürzen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen mindestens ein geistliches Mitglied, und der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung dieser Satzung bezüglich
- a) des Namens und des Sitzes des Verbandes,
  - b) der Verbandsgemeinden,
  - c) der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Verbandsgemeinden,
  - d) der Aufgaben des Verbandes,
  - e) der Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere des Maßstabes, nach dem die Verbandsgemeinden zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben,
  - f) der Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde
- zum Gegenstand haben bedürfen der Zustimmung aller Vorstände der Verbandsgemeinden. Änderungen der Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Vorstandes schriftlich festgehalten. Die Protokollführung obliegt einer vom Vorstand bestimmten Person. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen. Die Friedhofsverwaltung (§ 10) verwahrt das Protokoll. Die Seiten des Protokolls sind jahrgangswise zu nummerieren.

## § 8

### Friedhofsausschuss

- (1) Der Friedhofsausschuss ist ein geschäftsführender Ausschuss gemäß § 106 Abs. 3 KGO und besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, dem oder der stellvertretenden

Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden; der Leiter oder die Leiterin oder die von ihm oder ihr bestimmte Mitarbeiterin oder der von ihm oder ihr bestimmte Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Unter den Mitgliedern des Friedhofsausschusses muss mindestens ein geistliches Mitglied sein.

- (2) Die Sitzungen des Friedhofsausschusses finden im Regelfall monatlich statt und sind nicht öffentlich.

### § 9

#### Aufgaben des Friedhofsausschusses

- (1) Der Friedhofsausschuss bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (2) Der Friedhofsausschuss führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Beschlussfassung durch den Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Der Friedhofsausschuss hat den Vorstand über wichtige Angelegenheiten, die den Kirchengemeindeverband betreffen, zu unterrichten. Er hat dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
- (4) Der Friedhofsausschuss übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten des Kirchengemeindeverbandes aus und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- (5) Im Übrigen werden die Aufgaben des Friedhofsausschusses in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erlässt.
- (6) Der Friedhofsausschuss kann Aufgaben ganz oder teilweise auf die Friedhofsverwaltung oder das Kirchenkreisamt übertragen.

### § 10

#### Friedhofsverwaltung

Die praktischen Arbeiten auf den beteiligten Friedhöfen werden der Friedhofsverwaltung in Geestmünde übertragen. Dem Leiter oder der Leiterin der Friedhofsverwaltung wird

- a) der Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- b) die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen,
- c) die Vergabe der Beerdigungstermine,
- d) der Erlass der Gebührenbescheide,
- e) die Genehmigung von Grabmalsanträgen,
- f) die Führung der Bestattungsbücher,
- g) die Durchführung von Beweinkäufungen,
- h) die Verhandlungsführung für den Bereich der Friedhöfe in Absprache mit dem Friedhofsaus-

schuss und

- i) die Ausübung des Hausrechtes übertragen. Er oder sie kann Aufgaben an andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen delegieren.

### § 11

#### Geschäftsjahre

Das Geschäftsjahr des Kirchengemeindeverbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### § 12

#### Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Die Kassengeschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden vom Kirchenkreisamt in einem besonderen Haushalt geführt. Zahlungsanordnungen erteilt der oder die Vorsitzende des Vorstandes, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Leiter oder die Leiterin oder die von ihm oder von ihr bestimmte Mitarbeiterin oder der von ihm oder ihr bestimmte Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes. Dem Vorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Kirchengemeindeverbandes sowie Auskunft darüber gewährt werden.

### § 13

#### Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband

- (1) Jede Verbandsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Scheidet eine Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, so besteht dieser weiter, sofern mindestens noch zwei Verbandsgemeinden vorhanden sind.
- (2) Für die ausgeschiedene Verbandsgemeinde gilt bezüglich der Vermögensauseinandersetzung § 14 Abs. 3 entsprechend.

### § 14

#### Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Kirchengemeindeverband ist aufzulösen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Der Vorstand wickelt die Verpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes einschließlich Tilgung eventueller Schulden ab.

(3) Das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes ist nach seiner Auflösung mit dem Restwert jeweils derjenigen Kirchengemeinde zurück zu übergeben, die es bei der Gründung des Kirchengemeindeverbandes diesem übertragen hat. Dies gilt auch für das eingebrachte Barvermögen und die Rücklagen gleichermaßen.

(4) Soweit Vermögen vom Kirchengemeindeverband selbst hinzu erworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurück zu übergeben ist, fällt das Eigentum den Kirchengemeinden Christuskirche und Marienkirche je zur Hälfte zu.

#### § 15 Aufsicht

Die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt der Kirchenkreisvorstand. Die Vorschriften der KGO und der KKO finden entsprechende Anwendung.

#### § 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kirchengemeindeverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang in den Verbandsgemeinden. Amtliche Bekanntmachungen erfolgen jeweils im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft.

Bremerhaven, den 9. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Bremerhaven

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Bremerhaven, den 10. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in Bremerhaven

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Bremerhaven, den 7. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. Dionysius-Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Schiffdorf, den 23. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde in Schiffdorf

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 3. Dezember 2008

#### **Das Landeskirchenamt**

(L.S.) Guntau

#### **Nr. 89 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg“**

#### **Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Ev.-luth. Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg,
- die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Lüneburg,
- die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Kirchzellern und
- die Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Reppenstedt

(alle Kirchenkreis Lüneburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg“.

#### § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

### Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

### Satzung für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg

#### Präambel

Jesus Christus spricht:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nach ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukture ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu

bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

## § 1

#### Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüneburg, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeinordnung:
  - Ev.-luth. St.-Johannis - Kirchengemeinde Lüneburg
  - Ev.-luth. Bartholomäi - Kirchengemeinde Lüne
  - Ev.-luth. Auferstehungs - Kirchengemeinde Reppenstedt
  - Ev.-luth. St.-Laurentius - Kirchengemeinde Kirchgellersen
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 21335 Lüneburg, Schießgrabenstraße 10.
- (3) Über Anträge weiterer Kirchengemeinden auf Beitritt zum Kindertagesstättenverband entscheidet das Landeskirchenamt; der Verbandsvorstand beschließt hierzu mit einfacher Mehrheit.

## § 2

#### Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:
  - Ev. Kindertagesstätte St. Johannis, An den Reeperbahnen 1, 21335 Lüneburg
  - Ev. Kindertagesstätte Lüne, Brandheider Weg 37, 21337 Lüneburg
  - Ev. Kindergarten Lüne, Lünener Weg 42, 21337 Lüneburg
  - Ev. Kindergarten Reppenstedt, Posener Straße 17 a, 21391 Reppenstedt
  - Ev. Kinderspielkreis Kirchgellersen, Südergellerser Straße 2, 21394 Kirchgellersen

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
  - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
  - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
  - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
  - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
  - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

### § 3

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

### § 4

#### Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erkennen die Kindertagesstätten als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde an. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
  - regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
  - regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
  - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
  - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
  - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
  - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Bei der Neueinstellung einer Leitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann beste-

henden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

## § 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Vorstand (Verbandsvorstand). Er besteht aus
  - a) einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
  - b) zwei Mitgliedern, darunter ein Pastor oder eine Pastorin, die vom Verbandsvorstand berufen werden; der Kirchenkreisrat kann hierzu Vorschläge machen.

Dem Vorstand soll mindestens ein geistliches Mitglied aus einer Kirchengemeinde angehören, die Mitglied des Verbandes ist.
- (2) Je Kindertagesstätte ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Fachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Ohne Stimmrecht kann ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Kindertagesstättenverbandes gem. § 42 a KGO an den Sitzungen teilnehmen. Die Kindertagesstättenleitungen berichten mindestens jährlich im Verbandsvorstand.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entschei-

det der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (8) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Sie oder er ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn die oder der stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (9) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## § 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt als Rechtsträger der Kindertagesstätten die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich

beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Landkreises Lüneburg und mit dem Verein Tagesmütter e. V. zusammen.

## § 7

### Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und –grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die bislang vom Kirchenkreis verwalteten Rücklagen heranziehen.
- (4) Sofern in den Kirchengemeinden eigene Rücklagen für die Kindertagesstätten bestehen, gehen diese in die treuhänderische Verwaltung des Kindertagesstättenverbandes über. Über die Inanspruchnahme dieser Rücklage entscheidet der Kindertagesstättenverband im Benehmen mit der Kirchengemeinde.
- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und –grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

## § 8

### Zusammenarbeit des Vorstandes mit den Gremien der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

- (1) Der Verbandsvorstand leitet die Protokolle seiner Sitzungen den Mitgliedsgemeinden und dem Kirchenkreisvorstand zu.
- (2) Der Verbandsvorstand berichtet dem Kirchen-

kreistag mindestens einmal jährlich aus seiner Tätigkeit.

- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende berichtet dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich. Der vorläufige Jahresabschluss des Verbandes ist dem Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

## § 9

### Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenkreisamt Lüneburg übernimmt im Rahmen der Verwaltungshilfe nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kirchengemeindeverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Der Geschäftsführung wird eine pädagogische Leitung beigeordnet.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kindertagesstättenverband.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Sprengelfachberatung zu beachten.

## § 10

### Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

## § 11

## Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 15. Dezember 2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Lüneburg, den 7. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Lüneburg

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Lüneburg, den 8. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Reppenstedt, den 7. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Reppenstedt

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Kirchgellersen, den 9. Oktober 2008

Für die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Kirchgellersen

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Vorstehende Satzung wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Das Landeskirchenamt**

(L.S.) Guntau

**Nr. 90 Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gleidingen (Kirchenkreis Hildesheim Sarstedt)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ev.-luth. St.-Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzten wird aus dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Sprengel Hildesheim, ausgegliedert und in den Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzten-Springe, Sprengel Hannover, eingegliedert.

## § 2

Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder scheiden aus dem Kirchenkreistag des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt aus und treten in den Kirchenkreistag des Kirchenkreises Laatzten-Springe ein.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2008

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 91 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Büren und Mariensee sowie Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 und 29 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede in Neustadt am Rübenberge in der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird aufgehoben.

## § 2

Die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Büren in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) und die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Mariensee werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt

am Rübenberge“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Büren, der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Mariensee und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede.

### § 3

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände und des Kapellenvorstandes werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Mariensee (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
1.	Mariensee	2	223/6	0,1750	Mariensee	100

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Büren gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Dotation
1.	Büren	2	9	1,9953	Büren	214	Küsterei
2.	Büren	4	1	2,2832	Büren	202	Kirche
3.	Büren	3	32/11	1,0604	Büren	202	Kirche
4.	Büren	2	76/7	0,0878	Büren	202	Kirche

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede (Dotation Kapelle) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
1.	Empede	6	339/47	0,0399	Empede	88
2.	Empede	6	338/45	0,2630	Empede	88
3.	Empede	6	45/2	0,1306	Empede	88

- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede (Dotation Kapelle) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
1.	Empede	1	62/2	0,7512	Empede	357
2.	Empede	4	339/38	0,5148	Empede	357
3.	Empede	6	47/2	0,0881	Empede	357
4.	Empede	6	224	0,3473	Empede	357
5.	Empede	6	396/4	2,1152	Empede	357

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2008

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### Nr. 92 Änderung der Ordnung für die Evangelische Jugend

Die Ordnung für die Evangelische Jugend vom 30. August 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „Leiter“ und „Leiterin“ durch die Wörter „Direktor“ und „Direktorin“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 3.
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Landesjugendkammer nimmt die Aufgaben nach § 4 der Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste zu den begleitenden Gremien wahr.“
5. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Leiter“ und „Leiterin“ durch die Wörter „Direktor“ und „Direktorin“ ersetzt.
6. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 4. November 2008 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2008

#### Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

### III. Mitteilungen

#### Nr. 93 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 10. November 2008

Am 18. September 2008 wurde von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nach der Regelung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 5. August 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) und der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 6. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 182) der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewählt.

Der Gesamtausschuss setzt sich danach wie folgt zusammen:

1. Siegfried Wulf, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont
  2. Wolfgang Roehl, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover
  3. Werner Massow, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen
  4. Andreas Mieke, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden
  5. Marina Schütt, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg
  6. Hilmar Ernst, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen
  7. Ilka Müller, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Buxtehude
  8. Elke Brukamp-Pals, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt
  9. Ralf Vullriede, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Diepholz
- Nach der Stimmenzahl wurde weiter folgende Reihenfolge ermittelt:
10. Ulrich Beuker, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede und des Diakonieverbandes
  11. Andrea Prodöhl, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Celle mit Predigerseminar und Diakoniestation Südheide gGmbH
  12. Rudolf Bahlmann, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osnabrück
  13. Gerlinde Wunstorf, Vorsitzende der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land und der Jugendhilfe Bockenem e.V.
  14. Rolf Behn, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leine-Solling
  15. Klaus-Dieter Coring-Weidner, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
  16. Gerda Schultze-van Dijk, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Gifhorn
  17. Angelika Krack, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Diakonieverbandes Hannover-Land
  18. Wilfried Staake, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Winsen

Nach der Stimmenzahl war Herr Staake in den Gesamtausschuss gewählt worden. Da er aber die Wahl nicht angenommen hat, ist Herr Vullriede für ihn nachgerückt.

In seiner konstituierenden Sitzung am 3. November 2008 hat der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen Herrn Wulf zum Vorsitzenden, Herrn Massow zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Frau Brukamp-Pals zur Schriftführerin gewählt.

Der Gesamtausschuss ist bis zu einer abschließenden Klärung über den künftigen Sitz unter folgender Anschrift zu erreichen:

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Ostertorwall 10, 31785 Hameln, Tel.: 05151/950924, E-Mail: info@gamav.de.

**Das Landeskirchenamt**

Güntau



## IV. Stellenausschreibung

**Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.**

### 1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Bad Pyrmont-Oesdorf,  
Petri, I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont,  
die II. Pfarrstelle ist mitzuversehen, Ernennung

Engerhufe,  
Kirchenkreis Aurich, Interessentenwahlrecht

Ebstorf,  
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Uelzen, Wahl, zum 1.  
April 2009 freiwerdend

Ringstedt,  
Kirchenkreis Wesermünde-Nord, Ernennung, zum  
1. September 2009 freiwerdend

### 2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Burgdorf,  
Paulus-Kirchengemeinde (0,5), I. Pfarrstelle, Wahl

Hoyel,  
(0,5) zzgl. 0,5 Mitarbeit in der Kirchengemeinde  
Neuenkirchen zunächst bis 31.12.2012 befristet,  
Kirchenkreis Melle, Wahl, zum 1. Juni 2009 frei-  
werdend

### 3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Dedensen und Gümmer,  
(1,0), Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, Wahl

Springe,  
St.-Andreas-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle, (1,0),  
die I. Pfarrstelle ist mitzuversehen, Kirchenkreis  
Laatzen-Springe, Ernennung

Lohnde,  
(0,5), Amtsbereich Garbsen-Seelze im Stadtkir-  
chenverband Hannover, Ernennung

Tündern,  
(0,5), Kirchenkreis Hameln-Pyrmont, Ernennung

### 4. Superintendenturpfarrstellen

Syke-Hoya

Walsrode

**Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (KABl. S. 96, zuletzt geändert KABl. 2007 Seite 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.**

#### **Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Davos/Schweiz und Moskau aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse.

## Sachbearbeitung Stellenrahmenplanung und Controlling



Mehr als 213.000 Menschen in Hannover, Garbsen und Seelze gehören zu den in vier Amtsbereichen regional zusammengefassten mehr als 60 Kirchengemeinden des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover.

Eine pulsierende Vielfalt von Angeboten und Aktivitäten prägt das Leben im Bereich des Stadtkirchenverbandes und in den Kirchengemeinden. Die Arbeit in den Gemeinden wird durch zahlreiche übergemeindliche Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes unterstützt. Diese bieten ebenfalls Menschen jeden Alters Hilfe und Begleitung in fast allen Lebenssituationen an. Mit Rat und Tat stehen Beratungsstellen, insbesondere der Diakonie, den Menschen zur Seite. Ein weiterer Schwerpunkt ist die diakonische und die religionspädagogische Arbeit in rund 70 Kindertagesstätten.

Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover, seine Kirchengemeinden und seine Einrichtungen beschäftigen insgesamt rund 3.300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Diese Aufgaben der evangelischen Kirche in Hannover, Garbsen und Seelze werden durch die zentrale Verwaltungsdienststelle des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover, die Stadtkirchenkanzlei, unterstützt. Sie begleitet und berät die Arbeitsbereiche und die Gremien z.B. in den vielfältigen Personal-, Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsangelegenheiten.

Unser Ziel ist, nicht nur Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, sondern vorrangig den kirchlichen Auftrag der Kirchengemeinden, Einrichtungen und des Stadtkirchenverbandes wirkungsvoll zu unterstützen. Über 100 Mitarbeitende verstehen sich als planende und mitgestaltende Verwaltung, die mithilfe, die Visionen und Ziele unserer Kirche zu verwirklichen.

Dazu wird die zeitnahe Bereitstellung umfassender und aussagekräftiger Zahlen bezogen auf die Einnahmen und Ausgaben in allen Arbeitsbereichen immer wichtiger. Im Fachbereich 2 der Stadtkirchenkanzlei, der die Arbeitsbereiche EDV, Personal und Kirchenbuchamt/Meldewesen umfasst, wird eine Stabsstelle mit Controllingfunktionen eingerichtet, die direkt der Fachbereichsleitung zugeordnet ist.

**Hier ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine nach Besoldungsgruppe A 12 KBBVG bewertete Stelle zu besetzen.**

Mit dieser Stelle sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- Prüfung und Bewertung der Finanzierung von Stellen (insbesondere bei aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierten Stellen)
- Aufstellung und Fortschreibung der Stellenrahmenplanung im Planungsbereich Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover einschl. der Begleitung der zuständigen Gremien (z.B. Stellenplanungsausschuss, Ausschuss für Kindertagesstätten, Fachbereichsausschüsse)
- Aufbau eines Systems zur laufenden Überwachung der Personalkosten für alle Mitarbeiterstellen und Berufsgruppen einschließlich der monatlichen Bereitstellung dieser Informationen
- Vergleichsberechnungen Plan/Ist, Hochrechnungen, Prognosen zur Personalkostenentwicklung, Entwicklung von Durchschnittswerten
- Erstellung und Koordination zentraler Auswertungen
- Entwicklung von Vorschlägen zur finanziellen und inhaltlichen Steuerung von Arbeitsbereichen und Handlungsfeldern

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Dipl.-Verwaltungswirtin/zum Dipl.-Verwaltungswirt
- mehrjährige Berufserfahrung im Personalbereich
- Erfahrungen in der Stellenplanung
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- fundierte Kenntnisse im Haushalts- und im Finanzausgleichsrecht
- Erfahrungen in der Begleitung von Gremien auf Kirchenkreisebene

- gute EDV-Kenntnisse, sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen
- die Bereitschaft, sich in neue EDV-Systeme einzuarbeiten und diese den Anforderungen entsprechend weiter zu entwickeln
- ein freundliches, verbindliches und sicheres Auftreten, Kooperations- und Teamfähigkeit, Kreativität, eine sorgfältige Arbeitsweise und Flexibilität im Umgang mit wechselnden Anforderungen

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung erbitten wir ausschließlich auf dem Postweg **bis zum 07.01.2009** an:

**Herrn Christian Pieper  
Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover-Stadtkirchenkanzlei-  
Hildesheimer Str. 165/167,  
30173 Hannover.**

Auskünfte erteilen die Leiterin des Fachbereichs 2, Frau Gebauer, Tel. 0511/9878 667 und der Leiter der Stadtkirchenkanzlei, Herr Pieper, Tel. 0511/9878 661. Weitere Informationen über den Stadtkirchenverband finden Sie im Internet unter [www.kirche-hannover.de](http://www.kirche-hannover.de).

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) mit Sitz in Hermannsburg sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt einen Theologen / eine Theologin in Vollzeit als

## **Referent/in für Äthiopien und frankophones Afrika**

Der/Die Referent/in für Äthiopien und frankophones Afrika verantwortet im Sinne ökumenischer Zusammenarbeit die Beziehungen des Missionswerks zu den Partnerkirchen, Projekten und seinen Mitarbeitenden in Äthiopien und der Republik Zentralafrika.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter: [www.elm-mission.net](http://www.elm-mission.net)

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 31.12.2008 an:

**Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen**

**Personalreferat**

**Wolfgang Zienterra**

**Postfach 1109**

**29314 Hermannsburg**

**Georg-Haccius-Str. 9**

**29320 Hermannsburg**

Das ELM pflegt als Werk der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers, in Braunschweig und Schaumburg-Lippe partnerschaftliche Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Afrika, Lateinamerika und Asien.

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von zunächst fünf Jahren

## **eine Pfarrerin / einen Pfarrer**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig sucht einen Theologen/eine Theologin als Jugendkirchenpfarrer/Jugendkirchenpfarrerin für die Jugendkirche, die in der Braunschweiger St. Matthäuskirche entsteht. Die Jugendkirche wird Angebote entwickeln und vorhalten, die sich an Jugendliche der Landeskirche, an Schüler und Schülerinnen und an Konfirmandengruppen richten. Neben spirituellen Angeboten werden jugendkulturelle Formate einen Schwerpunkt des Jugendkirchenprofils ausmachen. Begleitet wird das Projekt Jugendkirche von einem zumeist mit Jugendlichen besetzten Beirat.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin kommt die Projektleitung der Jugendkirche vor Ort zu.

Von ihm/ihr wird erwartet

- im Team mit den weiteren Hauptberuflichen und den zu gewinnenden Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und die Prozesse und Entwicklungen in der Jugendkirche zu moderieren.
- Spaß daran zu haben, mit Jugendlichen in Kontakt zu sein, sich auf sie einzulassen und sie zur Mitarbeit zu motivieren.
- seine/ihre theologische Kompetenz bei der Vorbereitung und Umsetzung von Formaten wie Glaubenskursen, Andachten, Jugendgottesdiensten, etc. einzubringen. Hilfreich wäre, er/sie hätte Erfahrungen mit Bibliodrama, Bibliolog oder Taizé-Andachten, oder ist bereit, sich diese anzueignen.
- dass er/sie Kompetenzen in der aufzubauenden Öffentlichkeitsarbeit hat oder entwickelt.
- eine kommunikative Kompetenz, die hilft, Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden, Pfarrkonventen und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit aufzubauen und zu pflegen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten die Bewerbung bitte mit Lebenslauf bis zum 20. Januar 2009 an die:

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,  
Landeskirchenamt, Personalreferat,  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1,  
38300 Wolfenbüttel**